



# Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Verteilung: Allgemein  
31. Oktober 2022

Deutsch  
Original: Englisch

## Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

### Allgemeine Empfehlung Nr. 39 (2022) zu den Rechten indigener Frauen und Mädchen

#### Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Einleitung .....	2
II. Zielsetzung und Geltungsbereich .....	4
III. Rechtsrahmen .....	5
IV. Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Bezug auf die Rechte indigener Frauen und Mädchen nach den Artikeln 1 und 2.....	6
A. Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit einem Schwerpunkt auf indigenen Frauen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung .....	6
B. Zugang zur Justiz und zu pluralistischen Rechtsordnungen .....	10
V. Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Bezug auf spezifische Dimensionen der Rechte indigener Frauen und Mädchen .....	19
A. Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen und Schutz davor (Artikel 3, 5, 6, 10 c), 11, 12, 14 und 16).....	13
B. Recht auf wirksame Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 7, 8 und 14) .....	17
C. Recht auf Bildung (Artikel 5 und 10) .....	19
D. Recht auf Arbeit (Artikel 11 und 14).....	20
E. Recht auf Gesundheit (Artikel 10 und 12).....	21
F. Recht auf Kultur (Artikel 3, 5, 13 und 14).....	22
G. Recht auf Land, Gebiete und natürliche Ressourcen (Artikel 13 und 14).....	23
H. Recht auf Nahrung, Wasser und Saatgut (Artikel 12 und 14).....	24
I. Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt (Artikel 12 und 14) .....	25



## I. Einleitung

1. Diese Allgemeine Empfehlung bietet den Vertragsstaaten eine Orientierungshilfe in Bezug auf gesetzgeberische, politische und sonstige einschlägige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Rechte indigener Frauen und Mädchen gemäß dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau nachkommen. Weltweit gibt es Schätzungen zufolge 476,6 Millionen Angehörige indigener Völker, mehr als die Hälfte davon (283,4 Millionen) sind Frauen.<sup>1</sup> Zahlreiche indigene Frauen und Mädchen erfahren im Laufe ihres Lebens wiederholt Diskriminierung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie in ländlichen, abgelegenen oder städtischen Gebieten leben. Diese Allgemeine Empfehlung gilt für indigene Frauen und Mädchen sowohl innerhalb als auch außerhalb indigener Gebiete.

2. Diese Allgemeine Empfehlung berücksichtigt die Stimmen der indigenen Frauen und Mädchen, die innerhalb und außerhalb ihrer Gemeinschaften tragende und führende Rollen einnehmen. Es werden darin die unterschiedlichen Formen intersektionaler Diskriminierung, denen sich indigene Frauen und Mädchen gegenübersehen, ebenso aufgezeigt und angesprochen wie die wichtigen Aufgaben, die sie als Führungspersönlichkeiten, Trägerinnen von Wissen und Kulturbotschafterinnen innerhalb ihrer Völker, Gemeinschaften und Familien sowie in der Gesamtgesellschaft übernehmen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat wiederholt festgestellt, dass sich indigene Frauen und Mädchen bei der Ausübung ihrer Menschenrechte Mustern der Diskriminierung gegenübersehen<sup>2</sup>, und die Faktoren identifiziert, die die Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen nach wie vor verschärfen. Diese Diskriminierung ist häufig intersektionaler Art und gründet sich auf Faktoren wie biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht, indigene Herkunft, Zugehörigkeit oder Identität, „Rasse“, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Alter, Sprache, sozioökonomischer Status und HIV/Aids-Status.<sup>3</sup>

3. Um ein besseres Verständnis für die intersektionale Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen entwickeln zu können, müssen die vielfältigen Aspekte ihrer Identität betrachtet werden. Sie sehen sich Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt, die häufig von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Diese Formen von Gewalt und Diskriminierung sind weitverbreitet und bleiben häufig straflos. Indigene Frauen und Mädchen haben oft untrennbare Bindungen und Beziehungen zu ihrem Volk, ihrem Land, ihren Gebieten, ihren natürlichen Ressourcen und ihrer Kultur. Um die Erfüllung der Artikel 1 und 2 und anderer einschlägiger Bestimmungen des Übereinkommens sicherzustellen, müssen staatliche Maßnahmen, Gesetzgebung und Politik der Vielfältigkeit indigener Frauen und Mädchen Rechnung tragen und sie achten. Die Vertragsstaaten sollen außerdem die intersektionale Diskriminierung betrachten, der sich indigene Frauen und Mädchen aufgrund von Faktoren wie biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht, indigene Herkunft, Zugehörigkeit oder Identität, „Rasse“, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Alter, Sprache, sozioökonomischer Status und HIV/Aids-Status gegenübersehen.

4. Im Rahmen staatlicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen in ihrem gesamten Lebensverlauf müssen die Perspektiven des sozialen Geschlechts, der Intersektionalität, der Zugehörigkeit zur Gruppe der indigenen Frauen und Mädchen, der Interkulturalität und der Multidisziplinarität mit einbezogen werden. Die Perspektive des sozialen Geschlechts trägt den diskriminierenden Normen, schädlichen gesellschaftlichen Praktiken, Stereotypen und der Schlechterstellung Rechnung, von denen indigene Frauen und Mädchen im Lauf der Geschichte betroffen waren und heute noch betroffen sind. Die intersektionale Perspektive erfordert, dass die Staaten die Vielzahl von Faktoren berücksichtigen, die zusammen genommen die Ursache dafür sind, dass

<sup>1</sup> International Labour Organization (ILO), *Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future* (Genf, 2019), Seite 13; und Department of Economic and Social Affairs, *State of the World's Indigenous Peoples*, Vol. 5, *Rights to Lands, Territories, and Resources* (United Nations publication, 2021), S. 119.

<sup>2</sup> Siehe beispielsweise general recommendation No. 34 (2016) on the rights of rural women, Ziff. 14–15. Weitere Erörterungen der Arbeit des Ausschusses im Bereich indigene Frauen siehe United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN Women) und Committee on the Elimination of Discrimination against Women, „Recomendaciones Generales y Observaciones Finales del Comité para la Eliminación de la Discriminación contra la Mujer sobre mujeres indígenas y/o afrodescendientes realizadas a Estados de América Latina“ (Clayton, Panama, 2017).

<sup>3</sup> Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Art. 2.

indigene Frauen und Mädchen unter anderem aufgrund von Aspekten wie biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht, indigene Herkunft, Zugehörigkeit oder Identität, „Rasse“, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Alter, Sprache, sozioökonomischer Status und HIV/Aids-Status verstärkt und mit verschärften Folgen eine ungleiche und willkürliche Behandlung erfahren. Die Staaten sollen bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, politischen Konzepten, Staatshaushalten und Maßnahmen mit Bezug zu indigenen Frauen und Mädchen in Betracht ziehen, dass alle diese Faktoren voneinander abhängig und miteinander verknüpft sind. Indigene Frauen und Mädchen erfahren sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Gebiete intersektionale Diskriminierung. Dabei handelt es sich um ein strukturelles Phänomen, das in den Staatsverfassungen, Rechtsvorschriften und Politiken ebenso verankert ist wie in staatlichen Programmen, Maßnahmen und Dienstleistungen.

5. Die Perspektive der Zugehörigkeit zur Gruppe der indigenen Frauen und Mädchen erfordert ein entsprechendes Verständnis dessen, wie sich die Erfahrungen indigener Frauen, ihre realen Lebensverhältnisse und ihre Bedürfnisse hinsichtlich des Schutzes ihrer Menschenrechte aufgrund der Unterschiede in Bezug auf das biologische und das soziale Geschlecht von denen indigener Männer unterscheiden. Dazu gehört es auch, indigene Mädchen als sich entwickelnde Frauen wahrzunehmen und entsprechende Maßnahmen so zu gestalten, dass sie ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihrer Lage angemessen sind. Eine interkulturelle Perspektive trägt unter anderem der Diversität der indigenen Völker, einschließlich ihrer Kulturen, Sprachen, Glaubens- und Wertesysteme, sowie der gesellschaftlichen Anerkennung und Wertschätzung dieser Diversität Rechnung. Bei der multidisziplinären Perspektive schließlich geht es darum, der vielfältigen Identität indigener Frauen und Mädchen mit Wertschätzung zu begegnen und ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, auf welche Weise Aspekte wie unter anderem Recht, Gesundheit, Bildung, Kultur, Spiritualität, Anthropologie, Wirtschaft, Wissenschaft und Arbeit die gesellschaftliche Erfahrung indigener Frauen und Mädchen geprägt haben und nach wie vor prägen und ihrer Diskriminierung Vorschub leisten. Diese Perspektiven und Ansätze sind von grundlegender Bedeutung für die Verhütung und Beseitigung der Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen und im Falle einer Verletzung ihrer Menschenrechte für die Verwirklichung des Ziels sozialer Gerechtigkeit.

6. Das in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens festgeschriebene Diskriminierungsverbot muss strikt angewandt werden, um indigenen Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen, die in freiwilliger Isolation oder im Stadium des Erstkontakts leben, das Recht auf Selbstbestimmung, die Unversehrtheit ihres Landes, ihrer Gebiete und Ressourcen, ihrer Kultur und ihrer Umwelt und ihren Zugang dazu zu gewährleisten. Seine Anwendung soll auch dazu dienen, ihr Recht auf wirksame und gleichberechtigte Partizipation an Entscheidungsprozessen zu gewährleisten, ebenso wie ihr Recht, in ihren eigenen repräsentativen Institutionen und über diese konsultiert zu werden, damit vor der Verabschiedung und Durchführung von Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, die sich auf sie auswirken können, ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung erlangt wird. Diese Rechte bilden zusammen die Grundlage für ein ganzheitliches Verständnis der individuellen und kollektiven Rechte indigener Frauen. Die Verletzung dieser oder damit verbundener Rechte stellt eine Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen dar.

7. Im Rahmen der Umsetzung dieser Allgemeinen Empfehlung fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten auf, die herausfordernden Umstände in Betracht zu ziehen, unter denen indigene Frauen und Mädchen ihre Menschenrechte wahrnehmen und verteidigen. Sie sind von den existenziellen Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Umweltzerstörung, dem Artenschwund und Hindernissen beim Zugang zu einer sicheren Versorgung mit Nahrung und Wasser besonders stark betroffen.<sup>4</sup> Durch Wirtschaftsunternehmen und andere Akteure im Industrie- und Finanz- sowie im öffentlichen und privaten Sektor durchgeführte rohstoffwirtschaftliche Tätigkeiten haben häufig verheerende Auswirkungen auf die Umwelt, die Luft, das Land, die Wasserwege, die Ozeane, die Gebiete und die natürlichen Ressourcen indigener Völker und können die Rechte indigener Frauen und Mädchen verletzen. Indigene Frauen und Mädchen stehen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene bei der Forderung nach einer sauberen, sicheren, gesunden und nachhaltigen Umwelt und den damit verbundenen Maßnahmen an vorderster Front. Viele indigene Verteidigerinnen ökologischer Menschenrechte sehen sich mit Tötungen, Belästigung, Kriminalisierung und einer ständigen Diskreditierung ihrer Arbeit konfrontiert. Die Vertragsstaaten sind

<sup>4</sup> General recommendation No. 37 (2018) on the gender-related dimensions of disaster risk reduction in the context of climate change, Ziff. 1–9.

verpflichtet, sicherzustellen, dass staatliche Akteure und Wirtschaftsunternehmen unverzüglich Schritte ergreifen, um eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und ein ebensolches planetares System zu gewährleisten, unter anderem durch die Verhütung vorhersehbarer Schäden, sozioökonomischer und ökologischer Gewalt und aller Formen der Gewalt gegen indigene Verteidigerinnen ökologischer Menschenrechte und gegen ihre Gemeinschaften und Gebiete. Die Vertragsstaaten sind außerdem verpflichtet, gegen die Auswirkungen von Kolonialismus, Rassismus, Assimilationspolitik, Sexismus, Armut, bewaffneten Konflikten, Militarisierung, Vertreibung und Gebietsverlusten, sexueller Gewalt als Mittel der Kriegführung und anderen erschreckenden Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, die sich häufig gegen indigene Frauen und Mädchen und ihre Gemeinschaften richten.

## II. Zielsetzung und Geltungsbereich

8. Der Ausschuss betrachtet die Selbstidentifizierung nach internationalen Standards<sup>5</sup> als Leitgrundsatz des Völkerrechts bei der Bestimmung des Status von Trägerinnen von Rechten als indigene Frauen und Mädchen.<sup>6</sup> Der Ausschuss ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass manche indigene Frauen und Mädchen es aufgrund von strukturellem und systemischem Rassismus und ebensolcher Diskriminierung sowie aufgrund dem kolonialen Erbe verhafteter und auf Kolonialisierung ausgerichteter Politiken möglicherweise vorziehen, ihren Status nicht offenzulegen. Diese Allgemeine Empfehlung und die Rechte nach dem Übereinkommen gelten für alle indigenen Frauen und Mädchen, innerhalb und außerhalb ihrer Gebiete, in ihren Herkunftsländern, während ihres Transits und in ihren Zielländern sowie als Migrantinnen, als Flüchtlinge für die Dauer ihrer Vertreibung oder unfreiwilligen Migration und als Staatenlose.

9. Geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich psychischer, körperlicher, sexueller, wirtschaftlicher, spiritueller, politischer und ökologischer Gewalt, wirkt sich nachteilig auf das Leben zahlreicher indigener Frauen und Mädchen aus. Indigene Frauen sind häufig Opfer von häuslicher Gewalt und von Gewalt am Arbeitsplatz, in öffentlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen, bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten und im Umgang mit Systemen für die Kinderwohlfahrt, in führenden Rollen im politischen und im Gemeinschaftsleben, als Menschenrechtsverteidigerinnen, bei Freiheitsentzug sowie bei Aufenthalt in geschlossenen Einrichtungen. Indigene Frauen und Mädchen sind unverhältnismäßig stärker gefährdet, Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Belästigung, geschlechtsspezifischen Tötungen und Femizid, Verschwindenlassen und Entführung, Menschenhandel<sup>7</sup>, modernen Formen der Sklaverei, Ausbeutung, einschließlich Ausbeutung der Prostitution von Frauen<sup>8</sup>, sexueller Knechtschaft, Zwangsarbeit, erzwungenen Schwangerschaften, staatlichen Maßnahmen zur Zwangsverhütung und Zwangsverwendung von Intrauterinpeessaren sowie von Arbeitsverhältnissen im häuslichen Bereich zu werden, die nicht menschenwürdig, sicher oder angemessen entlohnt sind.<sup>9</sup> Der Ausschuss hebt insbesondere hervor, welche schwerwiegende Formen Diskriminierung und geschlechtsspezifische Gewalt im Fall indigener Frauen und Mädchen mit Behinderungen annehmen, die in Einrichtungen untergebracht sind.

10. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, unverzüglich Anstrengungen zur Erhebung von Daten zu unternehmen, um sich ein umfassendes Bild von der Lage indigener Frauen und Mädchen und den von ihnen erlebten Formen von Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt zu verschaffen. Die Staaten müssen Anstrengungen zur Erhebung von Daten unternehmen, die nach einer Reihe von Faktoren wie biologisches Geschlecht, Alter, indigene Herkunft, Zugehörigkeit oder Identität sowie Behinderungsstatus aufgeschlüsselt sind, und diesbezüglich mit indigenen Frauen und ihren Organisationen sowie mit akademischen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>5</sup> Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Art. 9 und 33.

<sup>6</sup> Ebd., Art. 33.1; siehe auch Internationale Arbeitsorganisation, Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, Art. 1; United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues, „Who are Indigenous Peoples?“, Kurzinformation; sowie das Arbeitspapier zum Begriff indigene Völker (E/CN.4/Sub.2/AC.4/1996/2, Ziff. 69–70).

<sup>7</sup> Allgemeine Empfehlung Nr. 38 (2020) zum Frauen- und Mädchenhandel im Kontext der globalen Migration, Ziff. 18–35.

<sup>8</sup> Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art. 6.

<sup>9</sup> CEDAW/C/OP.8/CAN/1, Ziff. 95–99 und 111–127.

Der Ausschuss unterstreicht außerdem, dass die indigenen Völker die Kontrolle über die Datenerhebungsprozesse in ihren Gemeinschaften haben müssen, ebenso wie über die Speicherung, Auslegung, Nutzung und Weitergabe dieser Daten.

11. Eine der tieferen Ursachen der Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen liegt darin, dass ihr Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie sowie die damit verbundenen Garantien nicht wirksam verwirklicht werden, wie sich unter anderem in der fortgesetzten Enteignung ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer natürlichen Ressourcen zeigt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die essenzielle Verbindung indigener Frauen zu ihrem Land häufig die Grundlage ihrer Kultur, Identität und Spiritualität sowie ihres überlieferten Wissens und ihres Überlebens bildet. Indigene Frauen haben damit zu kämpfen, dass ihre Rechte auf Land und Gebiete nicht gesetzlich anerkannt und bestehende Gesetze zum Schutz ihrer kollektiven Rechte nur sehr lückenhaft umgesetzt werden. Staatliche Akteure und Dritte führen häufig Aktivitäten im Zusammenhang mit Investitionen, Infrastruktur, Erschließung, Naturschutz, Abschwächung des Klimawandels und Anpassung daran sowie in den Bereichen Fremdenverkehr, Bergbau, Abholzung und Ressourcenabbau durch, ohne die wirksame Teilhabe der betroffenen indigenen Völker und die Einholung ihrer Zustimmung sicherzustellen. Der Ausschuss legt das Recht indigener Frauen und Mädchen auf Selbstbestimmung weit aus und schließt darin auch ihre Fähigkeit mit ein, autonome, freie und fundierte Entscheidungen über ihre Lebensentwürfe und ihre Gesundheit zu treffen.

12. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass indigene Frauen und Mädchen gegen Maßnahmen zur Zwangsassimilation und andere massive Menschenrechtsverletzungen kämpfen mussten und immer noch kämpfen müssen, die in bestimmten Fällen Völkermord darstellen können.<sup>10</sup> Einige dieser Assimilationsmaßnahmen – insbesondere die Zwangsunterbringung in Internaten und Einrichtungen und die Vertreibung indigener Völker aus ihren Gebieten im Namen der Entwicklung – haben zu Tötungen, Verschwindenlassen, sexueller Gewalt und psychischem Missbrauch geführt und können unter Umständen einen kulturellen Genozid darstellen.<sup>11</sup> Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Vertragsstaaten sich mit den Folgen historischen Unrechts befassen und den betroffenen Gemeinschaften im Rahmen der Herbeiführung von Gerechtigkeit und Aussöhnung und des Aufbaus von Gesellschaften, in denen indigene Frauen und Mädchen weder Diskriminierung noch geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, Unterstützung und Wiedergutmachung bereitstellen. Der Ausschuss hebt insbesondere hervor, dass die Staaten proaktiv Maßnahmen zum Schutz der Rechte indigener Frauen und Mädchen ergreifen müssen, die in einem städtischen Umfeld leben, in dem sie Rassismus, Diskriminierung, Assimilationsmaßnahmen und geschlechtsspezifische Gewalt erfahren.

### III. Rechtsrahmen

13. Die Rechte indigener Frauen und Mädchen leiten sich aus den in den Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses weiter konkretisierten Artikeln des Übereinkommens sowie aus spezifischen internationalen Übereinkünften zum Schutz der Rechte der indigenen Völker ab, wie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und dem Übereinkommen (Nr. 169) der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989. Der Ausschuss betrachtet die Erklärung als maßgeblichen Rahmen für die Auslegung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten und der Kernverpflichtungen nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Sämtliche in der Erklärung anerkannten Rechte sind für indigene Frauen maßgeblich, sowohl in ihrer Eigenschaft als Angehörige ihrer Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften als auch als Individuen, und letztlich in Bezug auf die im Übereinkommen selbst festgelegten Garantien gegen Diskriminierung. Darüber hinaus enthalten alle grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge einschlägige Schutzbestimmungen in Bezug auf die Rechte indigener Frauen und Mädchen.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Siehe Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Art. 8; Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Art. II, und Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Art. 6.

<sup>11</sup> Siehe Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Art. 8.

<sup>12</sup> Siehe Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD), general recommendation No. 23 (1997) on the rights of indigenous peoples, Ziff. 3–6.

14. Hinsichtlich der Rechte indigener Mädchen verweist der Ausschuss außerdem auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Allgemeine Bemerkung Nr. 11 (2009) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über indigene Kinder und ihre Rechte. Die Vertragsstaaten haben eine Verpflichtung, indigene Mädchen vor allen Formen von Diskriminierung zu schützen. Die Schaffung förderlicher und sicherer Rahmenbedingungen für die Übernahme von Führungsrollen durch indigene Mädchen und ihre wirksame Teilhabe ist von zentraler Bedeutung dafür, dass diese das Recht auf ihre Gebiete, ihre Kultur und eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in vollem Umfang wahrnehmen können.<sup>13</sup> Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau erkennt überdies an, dass indigene Mädchen sich entwickelnde Frauen sind, weshalb staatliche Maßnahmen ihrem Wohl und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen müssen und staatliche Verfahren und Dienstleistungen ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihrer Lage anzupassen sind.

15. Bei der Auslegung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau soll auch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden, in der die Staaten übereingekommen sind, dass die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und die Befähigung von Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung für eine nachhaltige Entwicklung und die Armutsbeseitigung von überragender Bedeutung sind.<sup>14</sup> Auch die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing ist ein wichtiges Referenzdokument in dieser Allgemeinen Empfehlung. Der Ausschuss verweist außerdem auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Bezug auf indigene Frauen verabschiedeten Resolutionen<sup>15</sup>.

#### **IV. Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Bezug auf die Rechte indigener Frauen und Mädchen nach den Artikeln 1 und 2**

##### **A. Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit einem Schwerpunkt auf indigenen Frauen und Mädchen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung**

16. Das Diskriminierungsverbot in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens gilt für alle Rechte indigener Frauen und Mädchen nach dem Übereinkommen und somit auch für die Rechte nach der Erklärung, welche für die Auslegung des Übereinkommens im aktuellen Kontext von grundlegender Bedeutung ist. Das Diskriminierungsverbot bildet eine wichtige Säule und ein Grundprinzip der internationalen Menschenrechtsnormen. Indigene Frauen und Mädchen haben das Recht, nicht aufgrund von Faktoren wie unter anderem biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht, indigene Herkunft, Zugehörigkeit oder Identität, „Rasse“, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Alter, Sprache, sozioökonomischer Status und HIV/Aids-Status diskriminiert zu werden.<sup>16</sup>

17. Die Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen und ihre Auswirkungen sollen sowohl auf der Ebene des Individuums als auch auf der Ebene des Kollektivs betrachtet werden. Auf der Ebene des Individuums sind indigene Frauen und Mädchen einander überschneidenden Formen von Diskriminierung durch sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt, auch in ihrer Privatsphäre, und zwar aufgrund von Faktoren wie unter anderem biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht, indigene Herkunft, Zugehörigkeit oder Identität, „Rasse“, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Alter, Sprache, sozioökonomischer Status und HIV/Aids-Status. Rassismus, diskriminierende Stereotype, Ausgrenzung und geschlechtsspezifische Gewalt sind miteinander verknüpfte Rechtsverletzungen, die indigenen Frauen und Mädchen widerfahren. Diskriminierung und geschlechtsspezifische

<sup>13</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Gehör, Ziff. 2.

<sup>14</sup> Resolution 70/1 der Generalversammlung, Ziff. 20. Siehe auch Ziele 2.3 und 4.5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie Ziel 5.

<sup>15</sup> Siehe Resolutionen 49/7 und 56/4 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau. Siehe auch die von der Kommission auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen (E/2022/27, Kap. I, Abschn. A).

<sup>16</sup> General recommendation No. 28 (2010) on the core obligations of States parties under article 2 of the Convention, Ziff. 9, und Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Art. 2.

Gewalt bedrohen die individuelle Autonomie, die persönliche Freiheit und Sicherheit, die Privatsphäre und die Unversehrtheit aller indigenen Frauen und Mädchen und können auch für das Kollektiv und sein Wohlergehen schädlich sein. Wie in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 29 (2013) über wirtschaftliche Folgen von Ehe, Familienbeziehungen und deren Auflösung dargestellt, können indigene Frauen als Individuen einer Diskriminierung im Namen von Ideologie, Tradition, Kultur, Religions- und Gewohnheitsrecht sowie den damit verbundenen Praktiken ausgesetzt sein. Darüber hinaus sehen sich indigene Frauen – einschließlich derjenigen mit Behinderungen – häufig mit der willkürlichen Wegnahme oder Entführung ihrer Kinder konfrontiert. Ebenso erleben sie diskriminierende und auf geschlechtsspezifischen Vorurteilen beruhende Entscheidungen betreffend das Sorgerecht für ihre Kinder – unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht – oder betreffend Unterhaltsleistungen nach einer Scheidung. Indigene Frauen und Mädchen haben als Individuen das Recht, im Laufe ihres gesamten Lebens keiner Diskriminierung und keinen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu sein und über ihren Lebensentwurf und ihre Lebenspläne selbst zu entscheiden.

18. Auf der Ebene des Kollektivs bedroht und stört die Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen zusammen mit der gegen sie verübten geschlechtsspezifischen Gewalt das spirituelle Leben, die Verbindung zur Mutter Erde, die kulturelle Integrität und das kulturelle Überleben sowie das soziale Gefüge der indigenen Völker und Gemeinschaften. Diskriminierung und geschlechtsspezifische Gewalt wirken sich schädlich auf den Fortbestand und die Bewahrung des Wissens, der Kulturen, der Sichtweisen, der Identitäten und der Traditionen der indigenen Völker aus. Ein fehlender Schutz des Rechts indigener Frauen auf Selbstbestimmung, des Rechts auf kollektive Sicherheit der Nutzungs- und Besitzrechte für angestammtes Land und Ressourcen sowie des Rechts auf die wirksame Partizipation an allen sie betreffenden Angelegenheiten und die Erlangung ihrer Zustimmung dazu stellen eine Diskriminierung indigener Frauen und ihrer Gemeinschaften dar.

19. Gemäß der Präambel der Erklärung sind kollektive Rechte unerlässlich für die Existenz, das Wohlergehen und die integrierte Entwicklung indigener Völker, einschließlich indigener Frauen und Mädchen. Die individuellen Rechte indigener Frauen und Mädchen sollen bei der Verfolgung von kollektiven oder Gruppeninteressen niemals vernachlässigt oder verletzt werden, denn die Achtung beider Dimensionen ihrer Menschenrechte ist von entscheidender Bedeutung.<sup>17</sup>

20. Geschlechtsspezifische Stereotype, aber auch auf Kolonialismus und Militarisierung zurückzuführende Formen von Rassismus tragen zur Fortschreibung der Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen bei. Diese tieferen Ursachen von Diskriminierung schlagen sich mittelbar und unmittelbar in Gesetzen und Politiken nieder, die indigenen Frauen und Mädchen den Zugang zu Landnutzung und -eigentum, die Ausübung ihrer Ansprüche auf Gebiete und natürliche und wirtschaftliche Ressourcen sowie den Zugang zu Krediten, Finanzdienstleistungen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb erschweren. Dieselben tieferen Ursachen stehen auch der Anerkennung kollektiver und genossenschaftlicher Formen von Landeigentum und -nutzung sowie deren Schutz und Förderung im Weg. Für indigene Frauen besteht nach wie vor nur ein schwacher gesetzlicher Schutz ihrer Rechte an Grund und Boden, weswegen sie häufig der Gefahr von Enteignung, Vertreibung, Freiheitsentzug, Besitzentziehung und Ausbeutung ausgesetzt sind.<sup>18</sup> Mangelnde Rechtsansprüche auf die Gebiete indigener Völker erhöhen ihre Gefährdung durch rechtswidrige Eingriffe und die Durchführung von Erschließungsprojekten durch sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung. Barrieren beim Zugang zu Grund und Boden treffen indigene Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark, insbesondere wenn sie verwitwet oder verwaist sind oder Haushalten vorstehen, und können zu einem Verlust ihrer Lebensgrundlagen führen und ihre Kultur und ihre innere Verbindung zu ihrer Umwelt, ihre sichere Versorgung mit Nahrung und Wasser sowie ihre Gesundheit bedrohen.

21. Weltweit kommen indigene Frauen und Mädchen nach wie vor nicht in den Genuss der in Artikel 15 des Übereinkommens festgelegten Gleichheit vor dem Gesetz. In vielen Teilen der Welt haben indigene Frauen nicht die Möglichkeit, unabhängig von ihrem

<sup>17</sup> Committee on the Rights of the Child, general comment No. 11 (2009) on indigenous children and their rights under the Convention, Ziff. 30.

<sup>18</sup> A/HRC/30/41, Ziff. 15–17.



Ehemann oder einem männlichen Vormund Verträge zu schließen oder Eigentum zu verwalten. Ebenso sehen sie sich im Hinblick auf Grund und Boden Herausforderungen in den Bereichen Eigentum, Besitz, Ausübung der Verfügungsgewalt, Erbsprüche oder Bewirtschaftung und Verwaltung gegenüber, insbesondere dann, wenn sie verwitwet sind und ihre Familie allein versorgen müssen. Sowohl in staatlichen als auch in indigenen Rechtssystemen sind indigene Frauen erbrechtlich häufig benachteiligt. Indigenen Frauen mit Behinderungen wird häufig die Rechts- und Geschäftsfähigkeit abgesprochen, was weitere Menschenrechtsverletzungen in Bereichen wie dem Zugang zur Justiz, institutionalisierter Gewalt und Zwangssterilisation nach sich zieht. Im Widerspruch zu Artikel 9 des Übereinkommens sind viele Rechtsvorschriften in Bezug auf die Weitergabe der Staatsangehörigkeit und der Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe an ihre Kinder nach wie vor benachteiligend für indigene Frauen und Mädchen, wenn diese nichtindigene Personen heiraten. Diese Rechtsvorschriften können zu über Generationen hinweg fortbestehender Diskriminierung und Zwangsassimilation führen, die in den Geltungsbereich und unter die Definition der Diskriminierung von Frauen in Artikel 1 des Übereinkommens fallen.<sup>19</sup> Die Staaten müssen daher im Rahmen der Gewährleistung des Rechts indigener Frauen und Mädchen auf Selbstbestimmung und Selbstidentifizierung sicherstellen, dass diese ihre Staatsangehörigkeit und/oder ihre Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe erwerben, wechseln, beibehalten oder ablegen und sie an ihre Kinder und Ehepartnerinnen oder Ehepartner übertragen können und Auskünfte über diese Rechte erhalten.

22. In seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 34 (2016) über Frauen in ländlichen Gebieten<sup>20</sup> unterstrich der Ausschuss, wie wichtig nach Artikel 14 des Übereinkommens das Recht indigener Frauen auf Grund und Boden und kollektives Eigentum, natürliche Ressourcen, Wasser, Saatgut, Wälder und Fischbestände ist. Diese Rechte werden indigenen Frauen als Angehörigen ihrer Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften auch durch die Erklärung und damit verbundene völkerrechtliche Normen garantiert. Der Verwirklichung dieser Rechte stehen in erster Linie die Unvereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit dem Völkerrecht, die ineffektive Umsetzung von Rechtsvorschriften auf nationaler und lokaler Ebene, diskriminierende geschlechtsspezifische Stereotype und Praktiken, vor allem in ländlichen Gebieten, mangelnder politischer Wille sowie die Kommerzialisierung, Kommodifizierung und Monetarisierung von Grund und Boden und natürlichen Ressourcen entgegen. Auch indigenes Gewohnheitsrecht, Frauenfeindlichkeit und bestehende Einrichtungen können Hindernisse darstellen. Indigene Frauen mit Behinderungen sind häufig einander überschneidenden Formen von Diskriminierung aufgrund ihres biologischen Geschlechts, ihres sozialen Geschlechts, einer Behinderung und ihrer indigenen Herkunft, Zugehörigkeit oder Identität ausgesetzt, was sich darin manifestiert, dass ihnen die volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit abgesprochen wird, wodurch sich für sie das Risiko von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch weiter erhöht und ihre Rechtsansprüche auf Land, Gebiete und Ressourcen untergraben werden.<sup>21</sup> Darüber hinaus erleiden lesbische, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche indigene Frauen und Mädchen regelmäßig einander überschneidende Formen von Diskriminierung. Der Ausschuss ist besorgt über die Formen von Ungleichheit, Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt, von denen indigene Frauen und Mädchen im digitalen Raum betroffen sind, so etwa im Internet, in den sozialen Medien und auf allen Technologieplattformen.

### 23. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:

a) **umfassende politische Konzepte zur Beseitigung der Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen zu erarbeiten, in deren Mittelpunkt die wirksame Teilhabe der innerhalb und außerhalb indigener Gebiete lebenden indigenen Frauen und Mädchen steht, und eine breiter angelegte Zusammenarbeit mit indigenen Bevölkerungsgruppen anzustreben. Diese politischen Konzepte sollen Maßnahmen gegen die intersektionale Diskriminierung umfassen, der indigene Frauen und Mädchen ausgesetzt sind, darunter Frauen und Mädchen mit Behinderungen und mit Albinismus, ältere Frauen, lesbische, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Frauen, in Armut lebende Frauen und Mädchen, in ländlichen und städtischen Gebieten lebende Frauen, weibliche Vertriebene und Flüchtlinge sowie Migrantinnen innerhalb und außerhalb**

<sup>19</sup> Siehe beispielsweise [CEDAW/C/81/D/68/2014](#), Ziff. 18.3.

<sup>20</sup> Ziff. 56.

<sup>21</sup> Department of Economic and Social Affairs, *State of the World's Indigenous Peoples*, Vol. 5, S. 121.



ihrer Länder sowie Frauen und Mädchen, die in Folge nationaler und internationaler bewaffneter Konflikte verwitwet oder verwaist sind oder Haushalten vorstehen. Die Vertragsstaaten sollen nach Alter und Behinderungsstatus aufgeschlüsselte Daten über die Formen geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt erheben, die indigene Frauen und Mädchen erleiden, und dabei die Sprachen und Kulturen der indigenen Völker achten;

b) in ihre periodischen Berichte an den Ausschuss Informationen über Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs-, Haushalts-, Überwachungs-, Bewertungs- und sonstige Maßnahmen aufzunehmen, die spezifisch indigene Frauen und Mädchen betreffen;

c) sämtliche gesetzgeberischen und politischen Instrumente, wie etwa Rechtsvorschriften, politische Konzepte, Vorschriften, Programme, Verwaltungsverfahren, institutionelle Strukturen sowie Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln, aufzuheben beziehungsweise abzuändern, durch die indigene Frauen und Mädchen mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden;

d) sicherzustellen, dass indigene Frauen Gleichheit vor dem Gesetz genießen und in gleicher Weise die Möglichkeit haben, Verträge zu schließen und Eigentum zu verwalten und zu erben, sowie außerdem sicherzustellen, dass die Rechts- und Geschäftsfähigkeit indigener Frauen mit Behinderungen anerkannt wird und Unterstützungsmechanismen für die Ausübung dieser Rechts- und Geschäftsfähigkeit vorhanden sind;

e) Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Rechte indigener Frauen und Mädchen auf Grund und Boden, Wasser und andere natürliche Ressourcen, einschließlich des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, umfassend sicherstellen und dafür sorgen, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz anerkannt und geachtet wird, sowie sicherzustellen, dass indigene Frauen in ländlichen und städtischen Gebieten gleichen Zugang zu Eigentums-, Besitz- und Verfügungsrechten über Grund und Boden, Gewässer, Wälder, Fischbestände, Aquakulturen und sonstige Ressourcen haben, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben, unter anderem indem sie vor Diskriminierung und Enteignung geschützt werden;<sup>22</sup>

f) dafür zu sorgen, dass indigene Frauen und Mädchen angemessenen Zugang zu Informationen über bestehende Rechtsvorschriften und Rechtsbehelfe zur Durchsetzung ihrer Rechte nach dem Übereinkommen haben. Die Informationen sollen in ihrer eigenen Sprache und in kulturell angemessenen Kommunikationsformaten verfügbar sein, etwa über lokale Radiosender der jeweiligen Gemeinschaften. Außerdem sollen diese Informationen indigenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Braille-Schrift, gut lesbaren und gut verständlichen Formaten, Gebärdensprache und anderen Kommunikationsformen zur Verfügung gestellt werden;

g) den Schutz indigener Frauen und Mädchen vor Diskriminierung durch sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure, einschließlich Unternehmen und Gesellschaften, innerhalb und außerhalb ihrer Gebiete zu garantieren, insbesondere in den Bereichen politische Teilhabe, Vertretung, Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Sozialschutz, menschenwürdige Arbeit, Gerechtigkeit und Sicherheit;

h) wirksame Maßnahmen zur rechtlichen Anerkennung und zum rechtlichen Schutz des Landes, der Gebiete, der natürlichen Ressourcen, des geistigen Eigentums, des wissenschaftlichen, technischen und indigenen Wissens, der genetischen Informationen und des kulturellen Erbes der indigenen Völker zu ergreifen sowie Schritte zu unternehmen, um die volle Achtung des Rechts auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung, auf Selbstbestimmung des eigenen Lebensentwurfs sowie auf wirksame Partizipation, insbesondere marginalisierter Gruppen indigener Frauen und Mädchen, wie etwa derjenigen mit Behinderungen, an Entscheidungsprozessen zu sie betreffenden Angelegenheiten zu gewährleisten;

i) wirksame Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung aller politischen Maßnahmen zur Zwangsassimilation und anderer Muster der Verwehrung kultureller

<sup>22</sup> General recommendation No. 34, Ziff. 59.

und sonstiger den Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen zustehender Rechte zu ergreifen, was auch umfasst, dass frühere und gegenwärtige Assimilationsmaßnahmen und -praktiken, die die indigene kulturelle Identität wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich untersucht werden, die Rechenschaftspflicht der dafür Verantwortlichen gewährleistet sowie Gerechtigkeit hergestellt und Wiedergutmachung geleistet wird, sowie Einrichtungen zur Wahrheitsfindung, Herstellung von Gerechtigkeit und Aussöhnung einzusetzen und sicherzustellen, dass diese mit angemessenen und ausreichenden Mitteln ausgestattet sind.

## B. Zugang zur Justiz und zu pluralistischen Rechtsordnungen

24. Für den Zugang indigener Frauen zur Justiz ist ein multidisziplinärer und ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der auf dem Verständnis fußt, dass dieser Zugang mit anderen menschenrechtlichen Herausforderungen verknüpft ist, wie zum Beispiel Rassismus, rassistischer Diskriminierung und den Folgen des Kolonialismus, Diskriminierung aufgrund des biologischen und des sozialen Geschlechts, Diskriminierung aufgrund des sozioökonomischen Status, Diskriminierung aufgrund von Behinderung, Barrieren beim Zugang zu ihrem Land, ihren Gebieten und ihren natürlichen Ressourcen, Mangel an geeigneten und kulturell angemessenen Gesundheits- und Bildungsdiensten sowie Störungen und Bedrohungen ihres spirituellen Lebens.<sup>23</sup> Wie andere globale Menschenrechtsmechanismen bereits aufgezeigt haben, müssen die Angehörigen indigener Völker einen Zugang zur Justiz haben, der sowohl von den Staaten als auch durch ihre eigenen indigenen Gewohnheitsrechts- und Rechtssysteme garantiert ist.<sup>24</sup>

25. Der Ausschuss weist erneut darauf hin, dass das Recht der indigenen Völker auf Beibehaltung ihrer eigenen Justizstrukturen und -systeme ein grundlegender Bestandteil ihres Rechts auf Autonomie und Selbstbestimmung ist.<sup>25</sup> Gleichzeitig sollen die indigenen Justizsysteme und die dazugehörigen Verfahren gemäß der Erklärung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehen.<sup>26</sup> Infolgedessen betrachtet der Ausschuss das Übereinkommen als wichtigen Bezugsrahmen für sowohl nichtindigene als auch indigene Justizsysteme bei der Behandlung von Fällen der Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen.

26. In seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 33 (2015) über den Zugang von Frauen zur Justiz hat der Ausschuss sechs grundlegende Bestandteile des Zugangs zur Justiz festgestellt.<sup>27</sup> Diese miteinander verknüpften Bestandteile – Justiziabilität, Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, hohe Qualität, Bereitstellung von Rechtsbehelfen für Opfer und Rechenschaftspflicht der Justizsysteme – gelten auch für indigene Frauen und Mädchen, deren Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen unter Berücksichtigung der in Ziffer 4 und 5 dieser Allgemeinen Empfehlung erläuterten Perspektiven ermöglicht werden soll, namentlich der Perspektiven des sozialen Geschlechts, der Intersektionalität, der Zugehörigkeit zur Gruppe der indigenen Frauen und Mädchen, der Interkulturalität und der Multidisziplinarität.

27. Gemäß den sechs grundlegenden Bestandteilen müssen die Staaten sicherstellen, dass alle Justizsysteme, sowohl die indigenen als auch die nichtindigenen, zeitnah angemessene und wirksame Rechtsbehelfe für indigene Frauen und Mädchen bereitstellen, die Opfer und Überlebende von Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt sind. Dazu gehört die Verfügbarkeit von Fachkräften in den Bereichen Dolmetschen und Übersetzen, Anthropologie, Psychologie, Gesundheitswesen, Recht und Kulturvermittlung mit entsprechender Erfahrung, von indigenen spirituellen und medizinischen Autoritäten sowie von einer geschlechtsspezifischen Perspektive einbeziehenden Schulungen bezüglich der realen Lebensumstände, der Kultur und der Sichtweisen indigener Frauen und Mädchen. Außerdem sollen

<sup>23</sup> Siehe A/HRC/EMRIP/2014/3/Rev.1, Ziff. 35-42 und Inter-American Commission on Human Rights, *Indigenous Women and their Human Rights in the Americas* (OEA/Ser.L/V/II. Doc. 44/17, Ziff. 138).

<sup>24</sup> A/HRC/24/50, Ziff. 5.

<sup>25</sup> Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Art. 34, und general recommendation No. 33 (2015) on women's access to justice, Ziff. 5.

<sup>26</sup> Artikel 34 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker lautet wie folgt: „Indigene Völker haben das Recht, ihre institutionellen Strukturen und ihre Bräuche, Spiritualität, Traditionen, Verfahren, Praktiken und, wo es sie gibt, Rechtssysteme oder Rechtsgewohnheiten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu fördern, weiterzuentwickeln und zu bewahren.“

<sup>27</sup> Ziff. 14.

die Justizsysteme über Beweiserhebungsverfahren verfügen, die ihrer Kultur und ihren Sichtweisen angemessen und mit diesen vereinbar sind. Die im Justizbereich tätigen Personen sollen fortlaufend bezüglich der Rechte indigener Frauen und Mädchen sowie der individuellen und der kollektiven Dimension ihrer Identität geschult werden, um eine ausgeprägte Kompetenz auf dem Gebiet indigener Kulturen zu erlangen. Dabei ist es von grundlegender Bedeutung, die Unterschiede in den Auffassungen in Bezug auf das Justizwesen und die damit verbundenen Prozesse zu achten, die zwischen nichtindigenen und indigenen Justizsystemen bestehen, und den indigenen Völkern aktiv zuzuhören und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Herbeiführung von Gerechtigkeit kann ein Prozess der Aussöhnung und der Heilung für indigene Völker sein, dessen Ziel in der Wiederherstellung eines harmonischen Gleichgewichts in ihren Gebieten und Gemeinschaften besteht.<sup>28</sup> Die Staaten sollen außerdem proaktiv indigene Frauen für das Richteramt gewinnen und ernennen.

28. Die Vertragsstaaten sollen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet die Schaffung, Aufrechterhaltung und Finanzierung von Gerichten und Justiz- und anderen Organen in städtischen, ländlichen und entlegenen Gebieten sicherstellen. Indigene Justizsysteme sollen darüber hinaus leicht verfügbar, angemessen und effektiv sein. Informationen darüber, wie sowohl in nichtindigenen als auch in indigenen Justizsystemen der Rechtsweg beschritten werden kann, sollen für indigene Frauen und Mädchen verfügbar sein und unter ihnen verbreitet werden. Grundlegende juristische Dienstleistungen und ein unentgeltlicher Rechtsbeistand sollen für indigene Frauen und Gemeinschaften in ihrer unmittelbaren Nähe verfügbar sein. Die Staaten müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass indigene Frauen wissen, wo sie Gerechtigkeit fordern können, und dass die Justizsysteme zugänglich, fair und erschwinglich sind.

29. Indigene Frauen stehen beim Zugang sowohl zu nichtindigenen als auch zu indigenen Justizsystemen Hindernissen gegenüber, die im Fall indigener Frauen und Mädchen mit Behinderungen besonders stark ausgeprägt sein können. Es kommt häufig vor, dass ihnen das Recht auf einen Rechtsbehelf verwehrt wird. Die Folge ist, dass viele Fälle gegen indigene Frauen und Mädchen gerichteter Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt letztendlich straflos bleiben. Zu den Hindernissen, denen sich indigene Frauen und Mädchen beim Zugang zur Justiz und bei der Erlangung von Wiedergutmachung gegenübersehen, gehören ein Mangel an Informationen in indigenen Sprachen über die sowohl in nichtindigenen als auch in indigenen Justizsystemen vorhandenen Rechtsbehelfe. Hinzu kommen die Kosten für rechtliche Unterstützung und das Fehlen eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, die Missachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien, das Fehlen von Dolmetschdiensten, auch für Gebärdensprache, die Gerichtsgebühren, weite Anfahrtswege zu den Gerichten, Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen im Fall der Anzeige von Straftaten, das Fehlen von Ausweisdokumenten und Formen des Identitätsnachweises sowie die mangelnde Schulung der in der Justiz tätigen Personen bezüglich der Rechte und besonderen Bedürfnisse indigener Frauen und Mädchen. Indigene Frauen und Mädchen mit Behinderungen erleben häufig nicht nur Hindernisse durch die mangelnde physische Barrierefreiheit der Gebäude, in denen die Rechtspflege- und Rechtsprechungsorgane untergebracht sind, sondern auch Barrieren beim Zugang zu wichtigen Informationen, zu Transport- und Kommunikationsmitteln, Verfahren und Unterstützungsdiensten.

30. In nichtindigenen Justizsystemen sind indigene Frauen und Mädchen häufig Rassismus, struktureller und systemischer rassistischer Diskriminierung und unterschiedlichen Formen von Ausgrenzung ausgesetzt und müssen sich oftmals Verfahren unterziehen, die nicht kulturell angemessen sind und indigene Traditionen und Praktiken außer Acht lassen. In den Strukturen der Justiz spiegelt sich häufig das Fortbestehen des kolonialen Erbes wider. Zu den Hindernissen zählen die Entlegenheit indigener Gebiete, aufgrund derer indigene Frauen und Mädchen große Entfernungen zurücklegen müssen, um Beschwerden zu erheben, sowie Analphabetismus und mangelndes Wissen über bestehende Rechtsvorschriften und Rechtswege. Häufig erhalten indigene Frauen nicht die Dolmetschdienste, die sie bräuchten, um in vollem Umfang an Gerichtsverfahren teilhaben zu können, und es fehlt an kulturell angemessenen Methoden zur Beweiserhebung. Die in der Justiz tätigen Personen werden nicht ausreichend bezüglich der Rechte indigener Frauen und Mädchen und deren individueller und kollektiver Dimensionen geschult. Indigene Frauen und Mädchen haben auch nur

<sup>28</sup> A/HRC/42/37, Ziff. 25.

eingeschränkt Zugang zu fachärztlicher Betreuung, wenn sie Opfer von Vergewaltigungen oder sexueller Gewalt werden.

31. Die indigenen Justizsysteme sind häufig männerdominiert, diskriminieren Frauen und Mädchen und eröffnen ihnen nur eingeschränkte Möglichkeiten, teilzuhaben, ihre Anliegen zu vertreten und Entscheidungspositionen zu übernehmen.<sup>29</sup> Der Ausschuss hat bereits früher seine Bedenken dahingehend kundgetan, welchen Einfluss geschlechtsspezifische Stereotype auf die Funktionsweise indigener Rechtssysteme haben.<sup>30</sup> Im Allgemeinen empfiehlt der Ausschuss, dass sowohl indigene als auch nichtindigene Justizsysteme Maßnahmen zur Erfüllung der internationalen Menschenrechtsnormen ergreifen.<sup>31</sup>

32. Häufig sind indigene Frauen auch in Haftanstalten unverhältnismäßig stark vertreten, sind von willkürlich verhängter Untersuchungshaft betroffen und erleben, wenn sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten, Diskriminierung, geschlechtsspezifische Gewalt, unmenschliche Behandlung sowie Formen von Folter. Diese Probleme werden durch Mängel der im Rahmen der Rechtsberatung erbrachten rechtlichen Unterstützung noch verschärft. Der Ausschuss betont, dass jedes indigene Mädchen, das mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, das Recht auf ein faires Verfahren, auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz hat.<sup>32</sup>

33. **Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:**

a) **sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen wirksamen Zugang zu angemessenen nichtindigenen und indigenen Justizsystemen haben, in denen sie keine rassistische oder geschlechtsbezogene Diskriminierung, Voreingenommenheit, Stereotype, Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien erleben;**

b) **Maßnahmen zu ergreifen, um indigenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den Gebäuden der Rechtspflege- und Rechtssprechungsorgane, zu Informationen, Transportmitteln, Unterstützungsdiensten und zu für ihren Zugang zur Justiz wichtigen Verfahren zu gewährleisten;**<sup>33</sup>

c) **Richterinnen und Richter und alle Strafverfolgungskräfte sowohl in den nichtindigenen als auch in den indigenen Justizsystemen in Bezug auf die Rechte indigener Frauen und Mädchen fortlaufend zu schulen und dafür zu sensibilisieren, dass für die Schaffung von Gerechtigkeit ein Ansatz verfolgt werden muss, der von den in Ziffer 4 und 5 erläuterten Perspektiven geleitet ist, namentlich soziales Geschlecht, Intersektionalität, Zugehörigkeit zur Gruppe der indigenen Frauen und Mädchen, Interkulturalität und Multidisziplinarität. Schulungen zum Thema indigene Rechtsprechung sollen Teil der Ausbildung aller Angehörigen der Rechtsberufe sein;**

d) **indigene Frauen für das Richteramt und andere gerichtliche Positionen sowohl in nichtindigenen als auch in indigenen Justizsystemen zu gewinnen, auszubilden und zu ernennen;**

e) **gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle indigenen Frauen und Mädchen zu gewährleisten, unter anderem durch verfahrensbezogene Vorkehrungen und Anpassungen für diejenigen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer Erkrankung Bedarf daran haben, was Gebärdensprachdolmetschung und andere Arten der Kommunikationsunterstützung ebenso umfasst wie längere Einreichungsfristen für Dokumente;**

f) **sicherzustellen, dass in den Justizsystemen Fachkräfte in den Bereichen Dolmetschen und Übersetzen, Anthropologie, Psychologie und Gesundheitswesen verfügbar sind, die auf die Bedürfnisse indigener Frauen und Mädchen spezialisiert und darin entsprechend geschult sind, wobei fachlich befähigten indigenen Frauen Vorrang einzuräumen ist<sup>34</sup>, sowie Informationen über Rechtsbehelfe sowohl in den nicht-**

<sup>29</sup> A/HRC/30/41, Ziff. 42.

<sup>30</sup> CEDAW/C/MEX/CO/7-8, Ziff. 34.

<sup>31</sup> General recommendation No. 33, Ziff. 62.

<sup>32</sup> Committee on the Rights of the Child, general comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system, Ziff. 40, 49 und 103.

<sup>33</sup> Committee on the Rights of Persons with Disabilities, general comment No. 2 (2014) on accessibility, Ziff. 37.

<sup>34</sup> Inter-American Commission on Human Rights, *Indigenous Women and their Rights in the Americas*, Ziff. 156.

indigenen als auch in den indigenen Justizsystemen in indigenen Sprachen und barrierefreien Formaten zur Verfügung zu stellen. Es sollen Aufklärungskampagnen durchgeführt werden, um diese Rechtsbehelfe und Rechtswege ebenso wie die Möglichkeiten zur Anzeige von Fällen struktureller und systemischer Gewalt bekannt zu machen. In Fällen, in denen indigene Frauen und Mädchen von geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung betroffen sind, sind Anschlussmaßnahmen von grundlegender Bedeutung;

g) sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen oder denen die Rechts- und Geschäftsfähigkeit abgesprochen wurde, Zugang zu einem unentgeltlichen und hochwertigen Rechtsbeistand erhalten, insbesondere auch in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Die Vertragsstaaten sollen nichtstaatliche Organisationen, die indigenen Frauen und Mädchen unentgeltliche und spezialisierte rechtliche Unterstützung gewähren, finanziell unterstützen;

h) zu garantieren, dass Justizeinrichtungen, Rechtsbehelfe und juristische Dienstleistungen in städtischen Gebieten wie auch in der Nähe indigener Gebiete verfügbar sind;

i) straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Politiken zu verabschieden, die historisch entstandenen Umständen wie Armut, Rassismus und geschlechtsspezifischer Gewalt Rechnung tragen, denen indigene Frauen und Mädchen in der Vergangenheit ausgesetzt waren und nach wie vor sind;

j) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle indigenen Frauen und Mädchen Zugang zu Informationen und Aufklärung über bestehende Rechtsvorschriften, das Rechtssystem und den Zugang zu sowohl nichtindigenen als auch indigenen Justizsystemen erhalten. Dies kann in Form von Aufklärungskampagnen, Schulungen auf Gemeinschaftsebene und Rechtsberatungsstellen, auch in mobilem Format, erfolgen, die diese Informationen anbieten;

k) sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen tatsächlich das Recht auf ein faires Verfahren, auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz genießen;

l) sicherzustellen, dass eine integrale Wiedergutmachung für Menschenrechtsverletzungen eine Schlüsselkomponente der Rechtspflege in sowohl nichtindigenen als auch indigenen Systemen darstellt, wobei auch spiritueller und kollektiver Schaden berücksichtigt wird.

## **V. Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Bezug auf spezifische Dimensionen der Rechte indigener Frauen und Mädchen**

### **A. Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen und Schutz davor (Artikel 3, 5, 6, 10 c), 11, 12, 14 und 16)**

34. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen stellt eine Diskriminierung nach Artikel 1 des Übereinkommens dar, weswegen sämtliche aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen zum Tragen kommen. Nach Artikel 2 des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten unverzüglich Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen ergreifen.<sup>35</sup> Ebenso verlangt Artikel 22 der Erklärung, dass die Staaten dem vollen Schutz der Rechte indigener Frauen besondere Aufmerksamkeit schenken und ihr Recht auf ein Leben ohne Gewalt und Diskriminierung gewährleisten. Das Verbot geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ist ein im Völkergewohnheitsrecht verankerter Grundsatz und hat Geltung für indigene Frauen und Mädchen<sup>36</sup>.

<sup>35</sup> General recommendation No. 35 (2017) on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19, Ziff. 21.

<sup>36</sup> Ebd., Ziff. 2.

35. Indigene Frauen und Mädchen sind unverhältnismäßig stark von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Aus den verfügbaren Statistiken geht hervor, dass die Wahrscheinlichkeit einer Vergewaltigung für indigene Frauen höher ist als für nichtindigene Frauen.<sup>37</sup> Schätzungen zufolge wird jede dritte indigene Frau im Laufe ihres Lebens Opfer einer Vergewaltigung.<sup>38</sup> Zwar werden global immer mehr Erkenntnisse über die Größenordnung, die Art und die Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt gewonnen, doch der Wissensstand über die Häufigkeit gegen indigene Frauen gerichteter Taten ist begrenzt und je nach Fragestellung und Region sehr unterschiedlich.<sup>39</sup> Der Ausschuss betont, dass die Staaten im Zusammenwirken mit indigenen Organisationen und Gemeinschaften Anstrengungen zur Datenerhebung unternehmen müssen, um das Ausmaß des Problems geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen zu verstehen. Ebenso hebt der Ausschuss hervor, dass die Staaten gegen Diskriminierung, Stereotype und die gesellschaftliche Legitimierung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen vorgehen müssen.

36. Der Ausschuss ist besorgt angesichts der zahlreichen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen<sup>40</sup>, die in allen Bereichen und Sphären zwischenmenschlicher Interaktion auftritt, wie etwa in der Familie<sup>41</sup>, in der Gemeinschaft, im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz, im Bildungsumfeld und im digitalen Raum.<sup>42</sup> Die Gewalt kann psychischer, körperlicher, sexueller, wirtschaftlicher oder politischer Natur oder eine Form von Folter sein. Indigene Frauen und Mädchen sind häufig Opfer spiritueller Gewalt, wodurch die kollektive Identität ihrer Gemeinschaften ebenso Schaden nimmt wie ihre Verbindung zu ihrem spirituellen Leben, ihrer Kultur, ihren Gebieten, ihrer Umwelt und ihren natürlichen Ressourcen. In Einrichtungen, insbesondere in geschlossenen und abgesonderten Einrichtungen, kommt es häufig zu Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen mit Behinderungen und ältere indigene Frauen. Indigene Frauen und Mädchen werden häufig Opfer von Vergewaltigung, Belästigung, Verschwindenlassen, Tötung und Femizid.

37. Vertreibungen sind eine bedeutende Form der Gewalt, von der indigene Frauen und Mädchen betroffen sind – sie kappen ihre Verbindung zu ihrem Land, ihren Gebieten und natürlichen Ressourcen und schaden ihren Lebensentwürfen und ihren Gemeinschaften nachhaltig. Auch ökologische Gewalt, die in Form von Umweltschäden, -zerstörung und -verschmutzung sowie staatlichem Versagen bei der Verhütung mit dem Klimawandel verbundener vorhersehbarer Schäden auftreten kann, hat nachteilige Auswirkungen auf indigene Frauen und Mädchen. Ausbeutung durch Prostitution, moderne Formen der Sklaverei wie Knechtschaft als Hausbedienstete, Zwangsliehmuttertschaft, die Verleumdung älterer, unverheirateter indigener Frauen als Hexen oder Trägerinnen böser Geister, die Stigmatisierung verheirateter Frauen, die keine Kinder bekommen können, und die Verstümmelung weiblicher Genitalien sind weitere Formen der Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen. Der Ausschuss hebt insbesondere das Problem des Menschenhandels hervor, von dem indigene Mädchen und Frauen infolge der Militarisierung indigener Gebiete durch nationale Streitkräfte, aufgrund von organisiertem Verbrechen, Bergbau- und Abholzungsprojekten, Drogenkartellen sowie des Ausbaus von Militärstützpunkten auf indigenem Land und in indigenen Gebieten betroffen sind.

38. Bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen gibt es eine sehr hohe Dunkelziffer, und die Tatverantwortlichen kommen häufig ungestraft davon, weil indigene Frauen und Mädchen nur äußerst eingeschränkter Zugang zur Justiz haben und die Strafjustizsysteme voreingenommen oder mangelbehaftet sind.<sup>43</sup> Rassismus, Ausgrenzung, Armut sowie Alkohol- und Substanzmissbrauch erhöhen das Risiko indigener Frauen und

<sup>37</sup> A/HRC/30/41, Ziff. 47.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> UN Women et al., *Breaking the Silence on Violence against Indigenous Girls, Adolescents and Young Women*, (New York, 2013), S. 4. Siehe auch Inter-Agency Support Group on Indigenous Peoples' Issues, „Elimination and responses to violence, exploitation and abuse of indigenous girls, adolescents and young women“, Themenpapier in Vorbereitung auf die Weltkonferenz über indigene Völker, S. 1–2 und 4–10.

<sup>40</sup> A/HRC/50/26, Ziff. 7–10 und 24–34.

<sup>41</sup> A/HRC/30/41, Ziff. 113–117.

<sup>42</sup> General recommendation No. 35, Ziff. 20.

<sup>43</sup> CEDAW/C/OP.8/CAN/1, Ziff. 132–172.

Mädchen, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden.<sup>44</sup> Diese Art der Gewalt wird von sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren verübt oder geduldet. Zu den staatlichen Akteuren zählen Mitglieder der staatlichen Verwaltung und Angehörige der Streitkräfte, der Strafverfolgungsbehörden und öffentlicher Einrichtungen, unter anderem im Gesundheits- und Bildungswesen sowie in Haftanstalten.<sup>45</sup> Zu den nichtstaatlichen Akteuren gehören Einzelpersonen, Firmen, Privatunternehmen, paramilitärische Einheiten und Rebellengruppen, illegale Akteure und religiöse Einrichtungen.<sup>46</sup>

39. Die Vertragsstaaten unterliegen einer Sorgfaltspflicht, solchen Taten vorzubeugen, sie zu untersuchen, die Tatverantwortlichen zu bestrafen und indigenen Frauen und Mädchen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, Wiedergutmachung zu leisten. Diese Verpflichtung gilt sowohl für nichtindigene als auch indigene Justizsysteme.<sup>47</sup> Die Sorgfaltspflicht soll unter Berücksichtigung der in Ziffer 4 und 5 erläuterten Perspektiven des sozialen Geschlechts, der Intersektionalität, der Zugehörigkeit zur Gruppe der indigenen Frauen, der Interkulturalität und der Multidisziplinarität sowie in Anbetracht der geschlechtsspezifischen Ursachen und Auswirkungen der von indigenen Frauen erlittenen Gewalt wahrgenommen werden.

40. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen untergräbt den kollektiven spirituellen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhalt der indigenen Völker und ihrer Gemeinschaften und verursacht kollektive und bisweilen generationenübergreifende Schäden. Sexuelle Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen wurde und wird in bewaffneten Konflikten und in Zeiten von Unruhen von einer Vielzahl von Akteuren als Mittel der Kriegführung und als Strategie zur Erlangung der Kontrolle über indigene Gemeinschaften und zu ihrer Schädigung eingesetzt.

41. Die Staaten sollen über einen wirksamen Rechtsrahmen und angemessene Unterstützungsdienste verfügen, um geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen. Solche Rahmen müssen Maßnahmen zur Verhütung und Untersuchung dieser Art von Gewalt und zur Bestrafung der Tatverantwortlichen sowie Dienste zur Überwindung und Milderung der schädlichen Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt umfassen und müssen gewährleisten, dass indigene Frauen und Mädchen, die Opfer dieser Art von Gewalt geworden sind, Unterstützung und Wiedergutmachung erhalten. Diese allgemeine Verpflichtung erstreckt sich auf alle Gebiete staatlichen Handelns, einschließlich der gesetzgeberischen, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt, auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene ebenso wie auf privatisierte Dienstleistungen. Dazu ist es erforderlich, Rechtsnormen, auch im Verfassungsrang, zu erarbeiten und öffentliche Politiken, Programme, institutionelle Rahmen und Überwachungsmechanismen zu schaffen, die auf die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen zielen, unabhängig davon, ob diese von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren verübt wird.<sup>48</sup>

42. **Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:**

a) **Rechtsvorschriften zu verabschieden und wirksam umzusetzen, die geschlechtsspezifische Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen verhüten, verbieten und bekämpfen und dabei die in Ziffer 4 und 5 definierten Perspektiven des sozialen Geschlechts, der Intersektionalität, der Zugehörigkeit zur Gruppe der indigenen Frauen und Mädchen, der Interkulturalität und der Multidisziplinarität berücksichtigen. Die Rechtsvorschriften und ihre Umsetzung sollen außerdem dem Lebenszyklus aller indigenen Frauen und Mädchen, auch derjenigen mit Behinderungen, angemessen Rechnung tragen;**

b) **alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen zu erkennen, zu verhüten, zu bekämpfen, zu bestrafen und zu beseitigen,**

<sup>44</sup> Inter-American Commission on Human Rights, *Indigenous Women and their Rights in the Americas*, Ziff. 85 und 86.

<sup>45</sup> UN Women et al., *Breaking the Silence*, S. 13–16, 19 und 20.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Inter-American Commission on Human Rights, *Indigenous Women*, Ziff. 230. Siehe auch general recommendation No. 33, Ziff. 64.

<sup>48</sup> General recommendation No. 35, Ziff. 24 b).



darunter auch ökologische, spirituelle, politische, strukturelle, institutionelle und kulturelle Gewalt sowie der Rohstoffwirtschaft zurechenbare Gewalt;

c) sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen ohne jegliche Diskriminierung und Voreingenommenheit zeitnahen und wirksamen Zugang zu sowohl nichtindigenen als auch indigenen Justizsystemen haben, im Bedarfsfall auch zu Schutzverfügungen und Präventionsmechanismen, und dass Fälle vermisster und ermordeter indigener Frauen und Mädchen wirksam untersucht werden;

d) sämtliche Rechtsvorschriften aufzuheben, die indigene Frauen und Mädchen daran hindern oder davon abschrecken, geschlechtsspezifische Gewalt anzuzeigen, wie etwa Gesetze zur Vormundschaft, die Frauen ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit berauben oder Frauen mit Behinderungen nur eingeschränkte Möglichkeiten zugestehen, vor Gericht als Zeuginnen auszusagen, die Praxis der sogenannten „Schutzhaft“, restriktive Einwanderungsgesetze, die Frauen, darunter auch migrantische und nichtmigrantische Hausangestellte, davon abschrecken, Gewalthandlungen anzuzeigen, sowie Rechtsvorschriften, die in Fällen häuslicher Gewalt die Festnahme beider Beteiligten oder im Fall des Freispruchs der Tatverantwortlichen die Strafverfolgung der Frauen vorsehen;<sup>49</sup>

e) sicherzustellen, dass Unterstützungsdienste, namentlich medizinische Behandlung, psychosoziale Beratung und Berufsausbildungsmaßnahmen, sowie Wiedereingliederungsdienste und Notunterkünfte in kulturell angemessener Form für indigene Frauen und Mädchen verfügbar und zugänglich sind, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind. Alle diese Dienste sollen unter Berücksichtigung der in Ziffer 5 genannten interkulturellen und multidisziplinären Perspektive konzipiert und mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet sein;

f) Ressourcen bereitzustellen, damit indigene Frauen und Mädchen, die geschlechtsspezifische Gewalt überlebt haben, Zugang zum Rechtssystem haben, um derartige Fälle von Gewalt anzeigen zu können. Zu diesen Ressourcen können Transportmittel, Rechtsbeistand und rechtliche Vertretung sowie Zugang zu Informationen in indigenen Sprachen zählen;

g) die Staaten sollen die gebotene Sorgfalt walten lassen, um alle Formen von Gewalt, unmenschlicher Behandlung und Folter gegen indigene Frauen und Mädchen zu verhüten, denen die Freiheit entzogen wurde. Die Staaten müssen sicherstellen, dass derartige Taten gegebenenfalls angemessen untersucht und bestraft werden. Die Staaten sollen außerdem Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen, denen die Freiheit entzogen ist, darüber informiert sind, wo und wie sie diese Taten melden können. Die Staaten sollen ferner Politiken und Programmen Vorrang einräumen, die die Wiedereingliederung indigener Frauen und Mädchen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter Achtung ihrer Kultur, ihrer Ansichten und ihrer Sprachen fördern;

h) die Staaten müssen in Situationen bewaffneter Konflikts ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, einschließlich des Verbots aller Formen von Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Zivilpersonen und feindliche Kombattantinnen und Kombattanten sowie des Verbots der Schädigung von Land, natürlichen Ressourcen und der Umwelt;

i) in Zusammenarbeit mit indigenen Gemeinschaften und Organisationen systematisch aufgeschlüsselte Daten zu erheben und Studien durchzuführen, um die Größenordnung, die Schwere und die tieferen Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen, insbesondere sexueller Gewalt und Ausbeutung, einzuschätzen und aufbauend auf diesen Informationen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt zu ergreifen.

<sup>49</sup> Ebd., Ziff. 29 c) iii).

## B. Recht auf wirksame Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 7, 8 und 14)

43. Indigene Frauen und Mädchen werden häufig von Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene ebenso wie in ihren eigenen Gemeinschaften und in indigenen Systemen ausgeschlossen.<sup>50</sup> Nach Artikel 7 des Übereinkommens haben sie das Recht auf wirksame Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und dem der Gemeinschaft auf allen Ebenen. Dieses Recht umfasst auch die Partizipation an Entscheidungsprozessen innerhalb ihrer Gemeinschaften und in traditionellen und sonstigen Organen, an Zustimmung- und Konsultationsprozessen betreffend Wirtschaftstätigkeiten des Staates und privater Akteure in indigenen Gebieten, die Bekleidung von Positionen im öffentlichen Dienst und von Entscheidungspositionen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie ihre Arbeit als Menschenrechtsverteidigerinnen.<sup>51</sup>

44. Auf dem Weg zu einer wirksamen, produktiven und echten Teilhabe stehen indigenen Frauen und Mädchen mehrfache und einander überschneidende Hindernisse im Weg. Dazu gehören politische Gewalt, fehlende oder ungleiche Bildungschancen, Analphabetismus, Rassismus, Sexismus, Diskriminierung aufgrund der Gesellschaftsschicht und des wirtschaftlichen Status, Sprachbarrieren, weite Anfahrtswege zur Erlangung des Zugangs zu irgendeiner Art von Teilhabe, die Verweigerung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten, unter anderem im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und in Bezug auf die entsprechenden Rechte, sowie der mangelnde Zugang, die mangelnde wirtschaftliche Unterstützung und der Mangel an Informationen im Hinblick auf die rechtlichen, politischen und institutionellen sowie die innerhalb der Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft erforderlichen Prozesse, um zu wählen, für ein politisches Amt anzutreten, Kampagnen zu organisieren und Finanzierungen aufzustellen. Die Barrieren für die Teilhabe können im Kontext bewaffneter Konflikte besonders hoch sein, so auch in Prozessen zur Unrechtsaufarbeitung, bei denen indigene Frauen und Mädchen und ihre Organisationen häufig von Friedensverhandlungen ausgeschlossen oder im Fall ihrer versuchten Teilhabe angegriffen oder bedroht werden. Die Vertragsstaaten sollen zeitnah handeln, um sicherzustellen, dass alle indigenen Frauen und Mädchen Zugang zu Computern, zum Internet sowie zu anderen Formen von Technologie haben, um ihre volle Einbeziehung in die digitale Welt zu erleichtern.

45. Der Ausschuss ist sich der Drohungen gegen indigene Menschenrechtsverteidigerinnen bewusst, deren Arbeit durch ihr Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben geschützt ist. Indigene Frauen und Mädchen, die im Rahmen ihres Einsatzes für ihr Recht auf Land und Gebiete ökologische Menschenrechte verteidigen, und diejenigen, die sich der Durchführung von Erschließungsprojekten ohne die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der betroffenen indigenen Völker entgegenstellen, sind einem besonders hohen Risiko ausgesetzt. In zahlreichen Fällen sehen sich indigene Frauen und Mädchen, die die Menschenrechte verteidigen, der Gefahr von Tötungen, Drohungen und Belästigungen, willkürlicher Inhaftierung, Formen von Folter sowie der Kriminalisierung, Stigmatisierung und Diskreditierung ihrer Arbeit ausgesetzt. Viele Organisationen indigener Frauen und Mädchen haben Schwierigkeiten, auf nationaler Ebene als juristische Personen anerkannt zu werden, was ihren Zugang zu Finanzmitteln und ihre Möglichkeiten zur freien und unabhängigen Arbeit erschwert. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Vertragsstaaten unmittelbare geschlechtergerechte Maßnahmen ergreifen sollen, um indigene Frauen und Mädchen, die die Menschenrechte verteidigen, öffentlich anzuerkennen und zu unterstützen, ihr Leben, ihre Freiheit, ihre Sicherheit und ihre Selbstbestimmung zu schützen und sichere und förderliche Rahmenbedingungen für ihre Kampagnenarbeit ohne Diskriminierung, Rassismus, Tötungen, Belästigungen und Gewalt zu schaffen.

### 46. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:

a) **im Einklang mit den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 23 (1997) zu Frauen im politischen und öffentlichen Leben und Nr. 25 (2004) zu zeitweiligen Sondermaßnahmen sowie den Artikeln 18, 19, 32.1 und 44 der Erklärung die produktive, echte und aufgeklärte Teilhabe indigener Frauen und Mädchen am politischen und öffentlichen**

<sup>50</sup> A/HRC/30/41, Ziff. 38 und 39.

<sup>51</sup> Siehe United Nations High Commissioner for Human Rights, guidelines for States on the effective implementation of the right to participate in public affairs, S. 10–19.

Leben auf allen Ebenen, auch in Entscheidungspositionen, zu fördern, wozu auch zeitweilige Sondermaßnahmen wie Quoten, Zielvorgaben, Anreize und Anstrengungen zur Erzielung einer paritätischen Vertretung gehören können;<sup>52</sup>

b) Rechenschaftsmechanismen zu schaffen, um zu verhindern, dass politische Parteien und Gewerkschaften indigene Frauen und Mädchen diskriminieren, und sicherzustellen, dass sie bei entsprechenden Vorkommnissen einen wirksamen Zugang zu geschlechtergerechten Rechtsbehelfen haben. Es ist außerdem äußerst wichtig, die im öffentlichen Dienst Beschäftigten hinsichtlich der Rechte indigener Frauen und Mädchen auf wirksame Teilhabe am öffentlichen Leben zu schulen;

c) indigenen Frauen und Mädchen sowie der Gesamtgesellschaft leichten Zugang zu Informationen über Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihres aktiven Wahlrechts, zur Teilhabe am öffentlichen Leben und zur Ausübung ihres passiven Wahlrechts zukommen zu lassen und ihre Beschäftigung im öffentlichen Dienst, auch in Entscheidungspositionen, zu fördern. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit für Frauen und Mädchen mit Behinderungen können die Verwendung von Gebärdensprache, gut lesbaren und gut verständlichen Formaten oder Braille-Schrift umfassen;

d) die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um alle Formen politischer Gewalt gegen indigene Politikerinnen, Kandidatinnen, Menschenrechtsverteidigerinnen und Aktivistinnen auf nationaler, lokaler und Gemeinschaftsebene zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen sowie althergebrachte Organisationsformen und die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern anzuerkennen und zu achten;

e) durch Wahlkampffinanzierung, Schulungen, Anreize, Aufklärungskampagnen für politische Parteien zur Nominierung indigener Frauen als Kandidatinnen, angemessene Einrichtungen für die Gesundheitsversorgung und Kinderbetreuung sowie Unterstützungsdienste für die Betreuung älterer Menschen den Zugang dieser Frauen zu politischen Ämtern zu ermöglichen, zu fördern und sicherzustellen, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen und Reformen zu verabschieden, um das Recht indigener Frauen und Mädchen auf politische Teilhabe zu gewährleisten sowie politischen Parteien Anreize zu bieten, damit sie zeitweilige Sondermaßnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe indigener Frauen und Mädchen ergreifen, die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen und bei Nichterfüllung Strafen zu verhängen;

f) sicherzustellen, dass Wirtschaftstätigkeiten, namentlich im Zusammenhang mit Abholzung, Erschließung, Investitionen, Fremdenverkehr, Rohstoffwirtschaft und Bergbau, Programme zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran sowie Naturschutzprojekte in indigenen Gebieten und Schutzgebieten nur unter der wirksamen Mitwirkung indigener Frauen und unter voller Achtung ihres Rechts auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung und angemessene Konsultationsprozesse durchgeführt werden. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Wirtschaftstätigkeiten sich nicht nachteilig auf die Menschenrechte, einschließlich derjenigen indigener Frauen und Mädchen, auswirken;<sup>53</sup>

g) im Einklang mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 (2013) zu Frauen in der Konfliktprävention sowie in und nach bewaffneten Konflikten und der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und späteren Resolutionen die Mitwirkung indigener Frauen und Mädchen als Entscheidungsträgerinnen und Akteurinnen im Rahmen von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und Prozessen der Unrechtsaufarbeitung zu gewährleisten und Möglichkeiten dafür zu schaffen;

h) proaktive und wirksame Schritte zur Anerkennung, zur Unterstützung und zum Schutz des Lebens, der Unversehrtheit und der Arbeit indigener Menschenrechtsverteidigerinnen zu unternehmen und sicherzustellen, dass sie ihre Tätigkeiten in einem sicheren, förderlichen und alle einbeziehenden Umfeld durchführen können. Im Rahmen der staatlichen Maßnahmen sollen unter der echten und produktiven Mitwirkung von Menschenrechtsverteidigerinnen und in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern eigene staatliche Mechanismen zu ihrem Schutz geschaffen werden.

<sup>52</sup> General recommendation No. 34, Ziff. 54.

<sup>53</sup> Ebd.

## C. Recht auf Bildung (Artikel 5 und 10)

47. Indigene Frauen und Mädchen sehen sich auf allen Ebenen des Bildungssystems und in nichttraditionellen Bereichen mehrfachen Hindernissen in Bezug auf den Schulbesuch, -verbleib und -abschluss gegenüber.<sup>54</sup> Zu den wichtigsten Bildungshindernissen für sie gehören der Mangel an von indigenen Völkern konzipierten, geschaffenen oder kontrollierten Bildungseinrichtungen, Armut, diskriminierende geschlechtsspezifische Stereotype und Ausgrenzung<sup>55</sup>, die eingeschränkte kulturelle Relevanz der Bildungslehrpläne, der ausschließliche Einsatz der Mehrheitsprache als Unterrichtssprache sowie der Mangel an Sexualerziehung. Indigene Frauen und Mädchen müssen für den Schulbesuch häufig große Entfernungen zurücklegen und sind sowohl auf dem Schulweg als auch nach Ankunft in der Schule der Gefahr geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. In der Schule können sie Opfer von sexueller Gewalt, körperlicher Bestrafung oder Mobbing werden. Geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung im Bildungswesen sind dort besonders ausgeprägt, wo in den Schulen Maßnahmen zur Zwangsassimilation umgesetzt werden. Indigene Mädchen mit Behinderungen sehen sich in Bezug auf den Zugang zum Bildungssystem und den Verbleib darin besonderen Hindernissen gegenüber, darunter die mangelnde physische Barrierefreiheit, die Verweigerung ihrer Einschulung durch die zuständigen Schulorgane sowie die Zuweisung von Kindern mit Behinderung in segregierte Schulen. Weitere Faktoren, die zu einer Behinderung des Schulbesuchs indigener Mädchen beitragen können, sind Zwangs- und/oder Kinderheirat, sexuelle Gewalt und Jugendschwangerschaften, der unverhältnismäßig hohe Anteil an den Familienpflichten, Kinderarbeit, Naturkatastrophen und bewaffnete Konflikte.

48. **Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:**

a) **sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen ihr Recht auf Bildung in vollem Umfang wahrnehmen können, indem sie**

i) **ihren gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Bildungsebenen garantieren, auch durch die Unterstützung indigener Völker bei der Verwirklichung der in den Artikeln 14 und 15 der Erklärung garantierten Rechte;**

ii) **gegen diskriminierende Stereotype im Zusammenhang mit der indigenen Herkunft, Geschichte, Kultur und den Erfahrungen indigener Frauen und Mädchen vorgehen;**

iii) **Programme für Stipendien und Finanzhilfen schaffen, um den Schulbesuch indigener Frauen und Mädchen zu fördern, so auch in nichttraditionellen Fächern wie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), und das indigene Wissen und die Beiträge indigener Völker, einschließlich indigener Frauen, zu Wissenschaft und Technik anerkennen und schützen;**

iv) **interdisziplinäre Unterstützungssysteme für indigene Frauen und Mädchen schaffen, um ihren ungleich höheren Anteil an der unbezahlten Betreuungszustand zu verringern, Kinderheirat zu bekämpfen und Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und Opfern von Arbeitsausbeutung bei der Anzeige solcher Vorkommnisse beizustehen. Soziale Unterstützungssysteme sollen operativ wirksam, zugänglich und kultursensibel sein;**

b) **eine hochwertige Bildung sicherzustellen, die für alle indigenen Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, inklusiv, zugänglich und erschwinglich ist. Die Staaten sollen Hindernisse beseitigen und angemessene Ressourcen und Möglichkeiten bereitstellen, um zu gewährleisten, dass indigene Frauen und Mädchen mit Behinderungen Zugang zu Bildung erhalten. Die Staaten sollen garantieren, dass eine altersgerechte Sexualerziehung auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung angeboten wird;<sup>56</sup>**

<sup>54</sup> General recommendation No. 36 (2017) on the right of girls and women to education, Ziff. 41; und general recommendation No. 34, Ziff. 42.

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> General recommendation No. 34, Ziff. 43.

c) **die Annahme von Lehrplänen zu fördern, in die indigene Bildung, Sprachen, Kulturen, Geschichte, Wissenssysteme und Epistemologien Eingang finden.**<sup>57</sup> Diese Anstrengungen sollen sich auf alle Schulen erstrecken, auch auf das Regelschulwesen. Die Lehrpläne sollen unter Mitwirkung indigener Frauen und Mädchen beschlossen werden.

## **D. Recht auf Arbeit (Artikel 11 und 14)**

49. Indigene Frauen haben nur eingeschränkten Zugang zu menschenwürdiger, sicherer und angemessen entlohnter Beschäftigung, was ihre wirtschaftliche Autonomie untergräbt. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Landwirtschaftssektor, sind jedoch übermäßig stark in der Subsistenzlandwirtschaft, in gering qualifizierten, gering bezahlten oder unbezahlten Beschäftigungen sowie Teilzeitbeschäftigungen und in der Heimarbeit vertreten. Eine beträchtliche Anzahl indigener Frauen und Mädchen arbeitet außerdem zu geringem Lohn und unter unsicheren Bedingungen als Hausangestellte. Die Tatsache, dass sie übermäßig stark in der informellen Wirtschaft beschäftigt sind, bedeutet, dass sie niedrige Einkommen beziehen und wenig Versorgungsleistungen und Sozialschutz erhalten. Außerdem sind sie am Arbeitsplatz diskriminierenden geschlechtsspezifischen Stereotypen und rassistischen Vorurteilen ausgesetzt, wozu häufig gehört, dass ihnen untersagt wird, ihre traditionelle Kleidung zu tragen oder ihre Sprache zu verwenden. Indigene Frauen sind bei der Arbeit oft Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigungen ausgesetzt, und die Behandlung, die sie erfahren, kann Zwangsarbeit und Formen von Sklaverei gleichkommen. Die Staaten sollen für indigene Frauen und Mädchen Chancengleichheit beim Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen schaffen, die sie zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsaussichten und zur Erleichterung ihres Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft brauchen. Die Staaten sollen außerdem garantieren, dass indigene Völker und Frauen ihren beruflichen Tätigkeiten ohne Diskriminierung weiter nachgehen und daraus Nutzen ziehen können.

50. **Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:**

a) **gleiche, sichere, gerechte und förderliche Arbeitsbedingungen sowie Einkommenssicherheit für indigene Frauen und Mädchen sicherzustellen, unter anderem indem sie:**

- i) **die Möglichkeiten für die berufliche Aus- und Fortbildung für indigene Frauen und Mädchen verbessern und fördern;**
- ii) **indigenen Frauen mehr Möglichkeiten verschaffen, Unternehmen zu führen und Unternehmerinnen zu werden. Die Staaten sollen von indigenen Frauen geführte Unternehmen unterstützen und den indigenen Gemeinschaften durch einen verbesserten Zugang zu Kapital und Geschäftsmöglichkeiten dabei helfen, Wohlstand zu erwirtschaften;**
- iii) **ihren Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft erleichtern, so sie dies wünschen;**
- iv) **den Schutz der Gesundheit und Sicherheit indigener Frauen am Arbeitsplatz in allen Beschäftigungsformen sicherstellen;**
- v) **den Sozialschutz für indigene Frauen ausweiten und ihnen angemessene Kinderbetreuungsdienste zur Verfügung stellen, so auch für selbständig tätige Frauen;**<sup>58</sup>
- vi) **garantieren, dass indigene Völker und Frauen ihren beruflichen Tätigkeiten ohne Diskriminierung weiter nachgehen und daraus Nutzen ziehen können, und dabei auch die kollektiven Rechte auf das Land garantieren, auf dem diese beruflichen Tätigkeiten stattfinden;**
- vii) **das Recht auf gerechte und förderliche Arbeitsbedingungen und den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit umfassend in die Rechts- und Politikrahmen integrieren und dabei indigenen Frauen und**

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Ebd., Ziff. 40–41.

Mädchen in legalen Beschäftigungsverhältnissen besondere Aufmerksamkeit widmen.<sup>59</sup> Die Vertragsstaaten sollen die unternehmerische Initiative fördern, indem sie für indigene Frauen den gleichberechtigten Zugang zu Darlehen und anderen Formen finanzieller Kredite ohne Sicherheitsleistung sicherstellen, damit diese eigene Unternehmen gründen und wirtschaftlich autonom werden können;

b) Schritte zu ergreifen, um Diskriminierung, Rassismus, Stereotype, geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, die sich gegen indigene Frauen richten, zu verhüten und wirksame Melde- und Rechenschaftsmechanismen einzurichten und durchzusetzen, etwa in Form regelmäßiger Überprüfungen am Arbeitsplatz;

c) sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen Zugang zu einer Berufsausbildung und zu entsprechendem Kompetenzerwerb haben, so auch auf den Gebieten Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik sowie IKT und auf anderen Gebieten, von denen Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen früher ausgeschlossen waren.

## E. Recht auf Gesundheit (Artikel 10 und 12)

51. Indigene Frauen und Mädchen haben nur eingeschränkten Zugang zu angemessenen Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen und Informationen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit, und erleben im Gesundheitswesen rassistische und geschlechtsspezifische Diskriminierung. Ihr Recht auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung wird im Gesundheitswesen häufig missachtet. Bei Fachkräften im Gesundheitswesen besteht häufig eine rassistische und geschlechtsspezifische Voreingenommenheit sowie ein mangelndes Verständnis der Lebensrealität, der Kultur und der Ansichten indigener Frauen, sie sprechen oft keine indigenen Sprachen und bieten nur selten Leistungen an, die die Würde, die Privatsphäre, die in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung und die reproduktive Autonomie indigener Frauen achten. Indigene Frauen stehen häufig vor Schwierigkeiten, wenn sie versuchen, Zugang zu Informationen und Aufklärung über sexuelle und reproduktive Gesundheit, namentlich über Methoden zu Familienplanung und Verhütung, sowie zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen zu erhalten. Sie werden im Gesundheitswesen häufig Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Gewalt bei der Geburtshilfe, sowie von Zwangsmaßnahmen wie unfreiwilliger Sterilisation oder Zwangsverhütung und können nicht uneingeschränkt über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände entscheiden. Indigene Hebammen und Geburtshelferkräfte werden häufig kriminalisiert, und ihr Fachwissen wird von nichtindigenen Gesundheitssystemen unterbewertet. Pandemien haben unverhältnismäßig starke Auswirkungen auf indigene Frauen und Mädchen, und die Vertragsstaaten müssen in derartigen Notsituationen den Zugang zu kulturell akzeptablen Gesundheitsdiensten, Tests und Impfungen sicherstellen.

52. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:

a) sicherzustellen, dass hochwertige Gesundheitsdienste und -einrichtungen vorhanden und für indigene Frauen und Mädchen, auch für diejenigen mit Behinderungen, ältere Frauen sowie lesbische, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Frauen und Mädchen, zugänglich, erschwinglich, kulturell angemessen und akzeptabel sind, sowie sicherzustellen, dass bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung, die Vertraulichkeit und die Privatsphäre gewahrt werden;

b) zu garantieren, dass indigene Frauen und Mädchen zeitnahe, umfassende und korrekte Informationen in barrierefreien Formaten über Leistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie einen erschwinglichen Zugang zu solchen Leistungen erhalten, einschließlich Leistungen für einen sicheren Schwangerschaftsabbruch und moderne Verhütungsformen;

<sup>59</sup> Ebd., Ziff. 50.

- c) **sicherzustellen, dass Gesundheitsinformationen in indigenen Sprachen sowohl über konventionelle als auch über soziale Medien weit verbreitet werden;**
- d) **die Anerkennung indigener Gesundheitssysteme, überlieferten Wissens und der damit verbundenen Verfahren, Wissenschaften und Technologien sicherzustellen und deren Kriminalisierung zu verhüten und zu bestrafen;**
- e) **Gesundheitsfachkräften, die indigene Frauen und Mädchen behandeln, darunter gemeindenahen Gesundheits- und Geburtshelferkräften, geschlechter- und kultursensible Schulungen mit einer auf das soziale Geschlecht und die Interkulturalität nach Ziffer 4 und 5 ausgerichteten Perspektive bereitzustellen und indigene Frauen zu ermutigen, einen medizinischen Beruf zu ergreifen;**
- f) **Schritte zu unternehmen, um alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, Zwangsmaßnahmen, Diskriminierung, geschlechtsspezifische Stereotype und rassistische Vorurteile im Rahmen der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zu verhüten.**

## **F. Recht auf Kultur (Artikel 3, 5, 13 und 14)**

53. Kultur ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens indigener Frauen und Mädchen. Sie ist untrennbar mit ihrem Land, ihren Gebieten, ihrer Geschichte und dem Gefüge innerhalb ihrer Gemeinschaften verbunden. Die Quellen ihrer Kultur sind für indigene Frauen und Mädchen mannigfaltig und umfassen Sprachen, Kleidung, die Art der Nahrungszubereitung, das Praktizieren indigener Medizin, die Achtung heiliger Stätten, das Praktizieren ihrer Religion und ihrer Traditionen sowie die Weitergabe der Geschichte und des Erbes ihrer Gemeinschaften und Völker. Indigene Frauen haben nicht nur das Recht, ihre Kultur zu leben, sondern auch das Recht, bestimmte Aspekte ihrer Kultur infrage zu stellen, die sie als diskriminierend betrachten, wie etwa veraltete Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken, die den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Grundsatz der Geschlechtergleichstellung zuwiderlaufen. Nach Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes haben indigene Mädchen außerdem das Recht, ihre Meinung in allen sie berührenden kulturellen Angelegenheiten zu äußern und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife entweder unmittelbar oder über eine sie vertretende Person daran mitzuwirken.<sup>60</sup> Die Staaten sollen außerdem sicherstellen, dass indigene Frauen und Mädchen in vollem Umfang und frei von jeglicher Form der Diskriminierung an Sport- und Freizeitaktivitäten teilnehmen können.

54. Die Enteignung, die fehlende gesetzliche Anerkennung und die nicht genehmigte Nutzung indigener Gebiete, indigenen Landes und indigener natürlicher Ressourcen sowie die Umweltzerstörung, namentlich der Artenschwund, die Umweltverschmutzung und der Klimawandel, bedrohen unmittelbar die Selbstbestimmung, die kulturelle Integrität und das Überleben indigener Frauen und Mädchen, ebenso wie die nicht genehmigte Nutzung und Aneignung ihres Fachwissens, ihrer spirituellen Praktiken und ihres kulturellen Erbes durch staatliche Akteure und Dritte. Die Staaten sollen die indigenen Sprachen, die indigene Kultur und das indigene Wissen schützen und bewahren, unter anderem durch den Einsatz digitaler Hilfsmittel, ihre nicht genehmigte Aneignung und Nutzung bestrafen und das Land, die Gebiete und die heiligen Stätten der indigenen Völker achten und schützen.

55. **Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:**

- a) **die individuellen und kollektiven Rechte indigener Frauen und Mädchen auf die Erhaltung ihrer Kultur, Identität und Traditionen und auf die freie Wahl ihres Lebensentwurfs und ihrer Lebenspläne sicherzustellen;**
- b) **als Voraussetzung für die Erhaltung der Kultur indigener Frauen und Mädchen das Recht der indigenen Völker auf ihr Land, ihre Gebiete und Ressourcen sowie eine sichere, saubere, nachhaltige und gesunde Umwelt zu achten, zu schützen und auszuweiten;**
- c) **Verstöße dagegen mit der gebotenen Sorgfalt zu verhüten und zu untersuchen, diejenigen zu bestrafen, die Verstöße begehen, und den Opfern einer nicht genehmigten Nutzung oder Aneignung des kulturellen Wissens und Erbes indigener Frauen**

<sup>60</sup> Committee on the Rights of the Child, general comment No. 11, Ziff. 38.



und Mädchen ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung und ohne angemessenen Vorteilsausgleich Wiedergutmachung zu leisten;

d) gemeinsam mit den Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, darunter den Frauen, kulturell angemessene Bildungsprogramme und Lehrpläne zu erarbeiten;

e) das Verhältnis zwischen Technologie und Kultur zu untersuchen, da digitale Hilfsmittel wichtige Instrumente zur Vermittlung und Bewahrung indigener Sprachen und Kulturen sein können. Werden digitale Hilfsmittel zur Unterstützung der Vermittlung und Bewahrung indigener Kulturen verwendet, soll dafür Sorge getragen werden, dass diese für indigene Frauen und Mädchen zugänglich und kulturell angemessen sind;

f) das geistige Eigentum und das kulturelle Erbe indigener Frauen, ihre wissenschaftlichen und medizinischen Kenntnisse, ihre literarischen, künstlerischen, musikalischen und tänzerischen Ausdrucksformen sowie ihre natürlichen Ressourcen anzuerkennen und zu schützen. Bei der Ergreifung von Maßnahmen müssen die Vertragsstaaten die Präferenzen indigener Frauen und Mädchen berücksichtigen. Diese Maßnahmen können die Anerkennung, die Eintragung und den Schutz der individuellen oder kollektiven Urheberschaft indigener Frauen und Mädchen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für geistiges Eigentum umfassen und sollen die unerlaubte Nutzung ihres geistigen Eigentums, ihres kulturellen Erbes, ihrer wissenschaftlichen und medizinischen Kenntnisse, ihrer literarischen, künstlerischen, musikalischen und tänzerischen Ausdrucksformen sowie ihrer natürlichen Ressourcen durch Dritte verhindern. Die Staaten sollen außerdem den Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung durch die indigenen Urheberinnen und Künstlerinnen sowie die mündlichen oder anderen herkömmlichen Formen der Weitergabe ihres traditionellen Wissens, ihres kulturellen Erbes und ihrer wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Ausdrucksformen achten;<sup>61</sup>

g) mit der gebotenen Sorgfalt die heiligen Stätten indigener Völker und ihre Gebiete zu achten und zu schützen und diejenigen, die dagegen verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen.

## **G. Recht auf Land, Gebiete und natürliche Ressourcen (Artikel 13 und 14)**

56. Ihr Land und ihre Gebiete sind ein integraler Bestandteil der Identität, der Sichtweisen, der Lebensgrundlagen, der Kultur und des Geistes indigener Frauen und Mädchen. Ihr Leben, ihr Wohlergehen, ihre Kultur und ihr Überleben sind unauflöslich mit den Nutzungsrechten an ihrem Land, ihren Gebieten und ihren natürlichen Ressourcen verbunden. Die eingeschränkte Anerkennung des Eigentums an ihren angestammten Gebieten, der fehlende Rechtsanspruch auf ihr Land und der fehlende rechtliche Schutz für ihre Traditionen und ihr Erbe sowie die Tatsache, dass in vielen Ländern das Land indigener Völker und ihre Rechtsansprüche darauf auf Vertrags-, Verfassungs- und Gesetzgebungsebene nicht anerkannt werden<sup>62</sup>, untergraben ihre Rechte, insbesondere ihre kollektiven Eigentums-, Besitz-, Verwendungs- und Nutzungsrechte an diesem Land und diesen Ressourcen, und leisten deren Missachtung durch staatliche und private Akteure Vorschub. Die mangelnde Anerkennung indigener Landrechte kann zu Armut, unsicherer Nahrungs- und Wasserversorgung und Hindernissen beim Zugang zu überlebenswichtigen natürlichen Ressourcen führen und unsichere Bedingungen schaffen, die geschlechtsspezifische Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen nach sich ziehen. Die Staaten sind nach dem Völkerrecht verpflichtet, die Gebiete indigener Völker abzugrenzen und zu demarkieren und die entsprechenden Landtitel auszustellen und deren Sicherheit zu gewährleisten, um der Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen vorzubeugen.

<sup>61</sup> Committee on Economic, Social, and Cultural Rights, general comment No. 17 (2005) on the right of everyone to benefit from the protection of the moral and material interests resulting from any scientific, literary or artistic production of which he or she is the author, Ziff. 32.

<sup>62</sup> [A/HRC/45/38](#), Ziff. 5–9.

**57. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:**

a) **die Rechte der indigenen Völker und Frauen auf individuelles und kollektives Eigentum an dem von ihren angestammten Grundbesitzsystemen umfassten Land sowie ihre Verfügungsgewalt darüber anzuerkennen und Politiken und Rechtsvorschriften zu erarbeiten, die dieser Anerkennung in der Wirtschaft auf lokaler und nationaler Ebene angemessen Rechnung tragen;**

b) **das Recht der indigenen Völker auf Selbstbestimmung sowie die Existenz von Land, Gebieten und natürlichen Ressourcen indigener Völker und deren Rechte daran in Verträgen, in Verfassungen und in Gesetzen auf innerstaatlicher Ebene rechtlich anzuerkennen;**

c) **verpflichtend vorzuschreiben, dass vor der Genehmigung von Wirtschafts-, Erschließungs- und Rohstoffwirtschaftsprojekten sowie Projekten zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran auf ihrem Land, in ihren Gebieten und mit Auswirkungen auf ihre natürlichen Ressourcen die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung indigener Frauen und Mädchen eingeholt wird. Es wird empfohlen, als Orientierungshilfe für diese Prozesse Protokolle für die Einholung der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung zu erarbeiten;**

d) **Tätigkeiten von Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen privaten Akteuren zu verhindern und zu regulieren, die möglicherweise die Rechte indigener Frauen und Mädchen an ihrem Land, ihren Gebieten und ihrer Umwelt untergraben, unter anderem durch Maßnahmen zur Bestrafung dieser Menschenrechtsverletzungen, zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen, zur Leistung von Wiedergutmachung und zur Verhinderung des erneuten Vorkommens derartiger Verstöße;**

e) **eine umfassende Strategie zur Bekämpfung diskriminierender Stereotype, Einstellungen und Praktiken zu verabschieden, die die Rechte indigener Frauen und Mädchen an ihrem Land, ihren Gebieten und ihren natürlichen Ressourcen untergraben.<sup>63</sup>**

**H. Recht auf Nahrung, Wasser und Saatgut (Artikel 12 und 14)**

58. Indigenen Frauen und Mädchen kommt in ihren Gemeinschaften eine Schlüsselrolle bei der Sicherung der Versorgung mit Nahrung und Wasser und bei der Sicherung von Formen der Existenzsicherung und des Überlebens zu. Die Enteignung ihrer Gebiete, die Vertreibung und die mangelnde Anerkennung indigener Landrechte schränken ihre Möglichkeiten ein, die Versorgung mit Nahrung und Wasser zu sichern und diese von ihnen benötigten natürlichen Ressourcen zu bewirtschaften. Im Rahmen von rohstoffwirtschaftlichen und anderen Wirtschafts- und Erschließungsprojekten kann es zur Verunreinigung von Nahrung und Wasser, zur Unterbrechung und Verschlechterung der Versorgung damit sowie zu einer Beeinträchtigung wichtiger überlieferter Formen der Landbewirtschaftung kommen. Außerdem bedrohen der Klimawandel und andere Formen von Umweltzerstörung die Ernährungssicherheit und führen zur Verunreinigung von Wasser und zur Beeinträchtigung der Wasserversorgung. Die Staaten sollen dringend Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen angemessenen Zugang zu Nahrungsmitteln, Ernährung und Wasser in ausreichenden Mengen haben. Besonders besorgniserregend ist die zunehmende Kommerzialisierung von Saatgut, das einen wichtigen Bestandteil des überlieferten Wissens und des kulturellen Erbes der indigenen Völker darstellt. Häufig erfolgt diese Kommerzialisierung von Saatgut ohne Vorteilsausgleich für die indigenen Frauen. Die Verbreitung transgener oder gentechnisch veränderter Kulturpflanzen ist für die indigenen Völker besorgniserregend und erfolgt häufig ohne Konsultation indigener Frauen oder Mädchen.

**59. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:**

a) **den angemessenen Zugang indigener Frauen und Mädchen zu Nahrungsmitteln, Wasser und Saatgut in ausreichenden Mengen sicherzustellen und ihren**

<sup>63</sup> General recommendation No. 34, Ziff. 57.

**Beitrag zur Nahrungsmittelproduktion, Souveränität und nachhaltigen Entwicklung zu würdigen;**

b) **überlieferte Formen der Landwirtschaft und Quellen der Existenzsicherung indigener Frauen zu schützen und sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen an der Konzipierung, Verabschiedung und Umsetzung von Agrarreformen und der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der Verfügung darüber produktiv mitwirken können;**

c) **mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen, um geschlechtsspezifische Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen bei der Arbeit in der Landwirtschaft, bei der Beschaffung von Nahrung und beim Wasserholen für ihre Familien und Gemeinschaften zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, sowie sicherzustellen, dass sie Zugang zu den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und technologischer Innovationen haben, um eine gesicherte Versorgung mit Nahrung und Wasser erreichen zu können, und dass sie für ihre Beiträge und Fachkenntnisse einen Ausgleich erhalten. Ebenso sollen ihre Beiträge zur Wissenschaft von den Vertragsstaaten anerkannt werden.**

## **I. Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt (Artikel 12 und 14)**

60. Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt umfasst ein sicheres und stabiles Klima, eine sichere und angemessene Versorgung mit Nahrung und Wasser, gesunde Ökosysteme und biologische Vielfalt, eine nichttoxische Umwelt, Teilhabe, Zugang zu Informationen und Zugang zur Justiz in umweltbezogenen Angelegenheiten.<sup>64</sup> Indigene Frauen und Mädchen sprechen von der „Mutter Erde“, einem Konzept, das die grundlegende Verbindung verdeutlicht, die sie zu einer gesunden Umwelt und ihrem Land, ihren Gebieten und ihren natürlichen Ressourcen haben. Umweltverschmutzung, Kontaminierung, Entwaldung, die Verbrennung fossiler Brennstoffe und der Artenschwund, die auf menschliche Aktivitäten zurückgehen, bedrohen diese Verbindung. Das Versäumnis der Staaten, angemessene Maßnahmen zur Verhütung und Behebung dieser schwerwiegenden Umweltschäden und zur Anpassung daran zu ergreifen, ist eine Form gegen indigene Frauen und Mädchen gerichteter Diskriminierung und Gewalt, gegen die unverzüglich vorgegangen werden muss. Darüber hinaus sollen die Staaten Maßnahmen ergreifen, um den Beitrag, den indigene Frauen durch ihr Fachwissen im Bereich Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt leisten, anzuerkennen und sie in Entscheidungsprozesse, in Verhandlungen und in Erörterungen über Maßnahmen für den Klimaschutz und für die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran einzubeziehen. Die Staaten sollen außerdem unverzüglich Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit indigener Frauen und Mädchen ergreifen, die als Verteidigerinnen ökologischer Menschenrechte tätig sind, und für ihren Schutz und ihre Sicherheit sorgen.

61. **Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:**

a) **sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften und Politiken in Bezug auf die Umwelt, den Klimawandel und die Katastrophenvorsorge den spezifischen Auswirkungen des Klimawandels und anderer Formen der Umwelterstörung und -schädigung, einschließlich der dreifachen globalen Krise, Rechnung tragen;**<sup>65</sup>

b) **sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen gleiche Chancen auf eine konstruktive und wirksame Partizipation an der Entscheidungsfindung auf den Gebieten Umwelt, Katastrophenvorsorge und Klimawandel erhalten;**<sup>66</sup>

c) **sicherzustellen, dass wirksame Rechtsbehelfe und Rechenschaftsmechanismen vorhanden sind, damit die Verursacher von Umweltschäden zur Rechenschaft gezogen werden können, und indigenen Frauen und Mädchen Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten;**

<sup>64</sup> Siehe Resolution 48/13 des Menschenrechtsrats.

<sup>65</sup> General recommendation No. 37, Ziff. 26.

<sup>66</sup> Ebd., Ziff. 36.

d) in Angelegenheiten, die die Umwelt, das Land, das kulturelle Erbe und die natürlichen Ressourcen indigener Frauen und Mädchen betreffen, ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung sicherzustellen, so auch bei Vorschlägen, ihr Land zu Zwecken des Naturschutzes, der Abschwächung des Klimawandels oder der CO<sub>2</sub>-Sequestrierung und des CO<sub>2</sub>-Handels zu einem Schutzgebiet zu erklären oder Projekte zur Erzeugung umweltfreundlicher Energie auf ihrem Land durchzuführen, sowie bei jeglichen sonstigen Angelegenheiten, die sich maßgeblich auf ihre Menschenrechte auswirken.

---